



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1/2011

11. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zu den Wahlen nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz (Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung – SächsPersVWVO) vom 27. Januar 2011	2	Verordnung der Kreisfreien Stadt Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets „Etzoldsche Sandgrube und Rietzschketal Zweinaundorf“ vom 3. Dezember 2010	40
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 7. Januar 2011	12	Verordnung des Landkreises Meißen zur Neuabgrenzung und Rechtsanpassung des Naturschutzgebietes „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ vom 11. Januar 2011	45
Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung vom 6. Januar 2011	15	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 17. Januar 2011.....	51
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMWA vom 21. Dezember 2010	37	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Gegenstandslosigkeit von Staatsverträgen vom 26. Januar 2011	51
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (Sächsische Sozialanerkennungsverordnung – SächsSozAnerkVO) vom 7. Januar 2011	38	Inhaltsverzeichnis des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes Jahrgang 2010	

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zu den Wahlen nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz
(Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung – SächsPersVWVO)
Vom 27. Januar 2011

Aufgrund von § 92 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2010 (SächsGVBl. S. 290) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht**Teil 1****Wahl des Personalrats****Abschnitt 1****Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

- § 1 Wahlvorstand, Wahlhelfer
- § 2 Feststellung der Wahlberechtigten, Wählerverzeichnis
- § 3 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
- § 4 Vorabstimmungen
- § 5 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen
- § 6 Wahlausschreiben
- § 7 Vorschlagslisten
- § 8 Inhalt der Vorschlagslisten
- § 9 Sonstige Erfordernisse
- § 10 Behandlung der Vorschlagslisten, ungültige Vorschlagslisten
- § 11 Nachfrist für die Einreichung von Vorschlagslisten
- § 12 Bezeichnung der Vorschlagslisten
- § 13 Bekanntmachung der Vorschlagslisten
- § 14 Sitzungsniederschriften
- § 15 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmen
- § 16 Wahlhandlung
- § 17 Briefwahl
- § 18 Behandlung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen
- § 19 Stimmabgabe bei Nebenstellen und Teilen von Dienststellen
- § 20 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 21 Wahl Niederschrift
- § 22 Benachrichtigung der gewählten Bewerber
- § 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Abschnitt 2**Wahlverfahren bei Listenwahl**

- § 25 Voraussetzungen, Stimmzettel, Stimmabgabe
- § 26 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl
- § 27 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl

Abschnitt 3**Wahlverfahren bei Personenwahl**

- § 28 Voraussetzungen, Stimmzettel und Stimmabgabe bei Vorliegen einer Vorschlagsliste
- § 29 Ermittlung der gewählten Bewerber
- § 30 Voraussetzungen, Stimmzettel und Stimmabgabe bei Wahl eines Personalratsmitglieds oder eines Gruppenvertreters

Teil 2**Wahl der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats****Abschnitt 1****Wahl des Bezirkspersonalrats**

- § 31 Anzuwendende Vorschriften
- § 32 Leitung der Wahl
- § 33 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Wählerverzeichnis
- § 34 Zahl der zu wählenden Bezirkspersonalratsmitglieder
- § 35 Gleichzeitige Wahl
- § 36 Wahlausschreiben
- § 37 Sonstige Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands
- § 38 Sitzungsniederschriften
- § 39 Stimmabgabe, Stimmzettel
- § 40 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Abschnitt 2**Wahl des Hauptpersonalrats**

- § 41 Anzuwendende Vorschriften
- § 42 Leitung der Wahl
- § 43 Durchführung der Wahl nach Bezirken

Abschnitt 3**Wahl des Gesamtpersonalrats**

- § 44 Anzuwendende Vorschriften

Teil 3**Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung**

- § 45 Vorbereitung und Durchführung der Wahl
- § 46 Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung

Teil 4**Sonstige Vorschriften, Schlussbestimmungen**

- § 47 Berechnung von Fristen
- § 48 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1
Wahl des Personalrats

Abschnitt 1
Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1
Wahlvorstand, Wahlhelfer

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrats durch. Er kann Wahlberechtigte im Einvernehmen mit der Dienststelle als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bestellen (§ 23 Abs. 2 SächsPersVG). § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsPersVG gilt auch für die Tätigkeit als Wahlhelfer.

(2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle im erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und deren Vertreter sowie seine Anschrift unverzüglich nach seiner Wahl oder Bestellung durch Aushang oder mittels der nur dienststellenintern zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnik bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt. Die Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist nur zulässig, wenn alle Beschäftigten von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können. Der Wahlvorstand hat in der Bekanntmachung auf die sich aus § 6 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 SächsPersVG ergebenden Vorabstimmungen mit ihren Fristen (§ 4) hinzuweisen.

(4) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 2
Feststellung der Wahlberechtigten, Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der am Wahltag in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten und ihre Verteilung auf die Gruppen sowie das jeweilige zahlenmäßige Verhältnis zwischen Frauen und Männern fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Beamten und Arbeitnehmer, auf.

(3) Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses ist unverzüglich bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen oder mittels der nur dienststellenintern zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnik bekannt zu machen. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3
Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Beschäftigte kann beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses bis zehn Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidung ist dem Beschäftigten, der den Einspruch eingelegt hat, spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist das Wählerverzeichnis nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, zur Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche, bei einem Eintritt, bei einem Ausscheiden oder bei einer Änderung der Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu berichtigen.

§ 4
Vorabstimmungen

Vorabstimmungen über

1. eine von § 17 Abs. 1 SächsPersVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 18 Abs. 1 SächsPersVG),
 2. die Durchführung einer gemeinsamen Wahl (§ 19 Abs. 2 SächsPersVG) oder
 3. die Geltung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle als selbstständige Dienststelle (§ 6 Abs. 3 SächsPersVG)
- werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand binnen acht Arbeitstagen seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus drei Wahlberechtigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und in den Fällen der Nummern 1 und 2 in nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muss ein Mitglied jeder in der Dienststelle, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 der Nebenstelle oder des Teils der Dienststelle, vertretenen Gruppe angehören.

§ 5
Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 16 SächsPersVG). Ist eine von § 17 SächsPersVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 18 Abs. 1 SächsPersVG) nicht beschlossen worden, errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 17 Abs. 1 bis 4 SächsPersVG) nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

(2) Die Zahlen der der Dienststelle angehörenden Beamten und Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 1) werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 und so weiter geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle nach Absatz 1 Satz 1 ermittelten Personalratssitze verteilt sind.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 17 Abs. 3 SächsPersVG mindestens zustehen, erhält sie die in § 17 Abs. 3 SächsPersVG vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der anderen Gruppe vermindert sich entsprechend.

(4) Bei einer gleichen Anzahl von Wahlberechtigten der Gruppen oder bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

§ 6 Wahlausschreiben

(1) Nach Ablauf der in § 4 Satz 1 bestimmten Frist und spätestens sieben Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats, getrennt nach Beamten und Arbeitnehmern,
3. Angaben darüber, ob die Beamten und Arbeitnehmer ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder ob gemeinsame Wahl beschlossen worden ist (§ 19 Abs. 2 SächsPersVG und § 4 Satz 1 Nr. 2),
4. das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern, nach Gruppen getrennt, mit dem Hinweis, dass Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis auf den Vorschlagslisten vertreten sein sollen (§ 12 Abs. 4 Satz 2 SächsPersVG),
5. die Angaben, wo und wann der Abdruck des Wählerverzeichnisses, das Sächsische Personalvertretungsgesetz und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen, sowie im Fall der Bekanntmachung in elektronischer Form wo und wie von dem Wählerverzeichnis, dem Gesetz und der Verordnung Kenntnis genommen werden kann,
6. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
7. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bis zehn Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können (§ 3 Abs. 1),
8. die Aufforderung, Vorschlagslisten binnen achtzehn Arbeitstagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 SächsPersVG und § 7); der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
9. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen eine Vorschlagsliste unterzeichnet sein muss (§ 19 Abs. 4 bis 6 SächsPersVG), und den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte für die Wahl des Personalrats nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden kann (§ 19 Abs. 8 SächsPersVG),
10. den Hinweis, dass Vorschlagslisten einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein müssen (§ 19 Abs. 7 SächsPersVG),
11. den Hinweis, dass nach Einreichung der Vorschlagsliste Unterzeichner ihre Unterschrift nicht widerrufen können (§ 9 Abs. 2),
12. den Hinweis, dass Bewerber ihre Zustimmung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht widerrufen können (§ 9 Abs. 1),
13. den Ort, an dem die Vorschlagslisten bekannt gegeben werden, sowie im Fall der Bekanntmachung in elektronischer Form wo und wie von den Vorschlagslisten Kenntnis genommen werden kann,
14. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe, ob und welche Wahlräume barrierefrei sind,
15. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl (§ 17),
16. den Ort und die Zeit der Stimmenauszählung und der Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird und

17. den Ort, an dem Einsprüche, Vorschlagslisten und Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

(3) Der Wahlvorstand hat einen Abdruck des Wahlausschreibens vom Tage des Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe in der Dienststelle auszuhängen oder mittels der nur dienststellenintern zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnik bekannt zu machen. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet (§ 23 Abs. 1 Satz 1 SächsPersVG).

§ 7 Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten sind innerhalb von achtzehn Arbeitstagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Vorschlagslisten einzureichen.

§ 8 Inhalt der Vorschlagslisten

(1) Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt so viel wählbare Wahlberechtigte als Bewerber enthalten, wie

1. bei Gruppenwahl Gruppenvertreter,
2. bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf der Vorschlagsliste untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, die Amts- oder Funktionsbezeichnung, die Gruppenzugehörigkeit und die Beschäftigungsstelle anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in der Vorschlagsliste die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Die Vorschlagsliste darf nach Unterzeichnung nicht geändert werden.

(3) Aus der Vorschlagsliste soll zu ersehen sein, welcher Wahlberechtigte zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(4) Die Vorschlagsliste soll mit einer Kennzeichnung (Kennwort) versehen werden.

§ 9 Sonstige Erfordernisse

(1) Der Vorschlagsliste ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber beizufügen; die Zustimmung kann bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht widerrufen werden.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrats nur für eine Vorschlagsliste abgeben und nicht widerrufen.

(3) Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

§ 10 Behandlung der Vorschlagslisten, ungültige Vorschlagslisten

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Vorschlagslisten den Tag des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Eingang der berechtigten Vorschlagsliste zu vermerken.

(2) Vorschlagslisten, die ungültig sind, insbesondere

1. weil sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen (§ 19 Abs. 4 Satz 2 und Absatz 5 bis 7 SächsPersVG) oder
2. weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind (§ 7 Satz 1),

gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(3) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Vorschlagslisten benannt ist, schriftlich aufzufordern, binnen drei Arbeitstagen seit dem Zugang der Aufforderung zu erklären, auf welcher Vorschlagsliste er benannt bleiben will. Gibt der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, wird er von sämtlichen Vorschlagslisten gestrichen.

(4) Der Wahlvorstand hat einen Wahlberechtigten, der mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet hat, schriftlich aufzufordern, binnen drei Arbeitstagen seit dem Zugang der Aufforderung zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Gibt der Wahlberechtigte diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift auf keiner Vorschlagsliste.

(5) Vorschlagslisten, die

1. den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 nicht entsprechen,
2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind oder
3. infolge von unbeachtlichen Unterschriften gemäß Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

hat der Wahlvorstand gegen schriftliche Empfangsbestätigung mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel binnen drei Arbeitstagen seit dem Zugang der Aufforderung zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschlagslisten ungültig.

§ 11 Nachfrist für die Einreichung von Vorschlagslisten

(1) Ist nach Ablauf der Fristen nach § 7 Satz 1 und § 10 Abs. 5 Satz 1 bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe eine gültige Vorschlagsliste eingegangen, gibt der Wahlvorstand dies sofort in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Vorschlagslisten innerhalb einer Nachfrist von fünf Arbeitstagen auf.

(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, dass eine Gruppe keine Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie keine gültige Vorschlagsliste eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, dass der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist keine gültige Vorschlagsliste eingeht.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Vorschlagslisten nicht ein, gibt der Wahlvorstand in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt

1. bei Gruppenwahl, für welche Gruppe kein Vertreter gewählt werden kann,
2. bei gemeinsamer Wahl, dass die Wahl nicht stattfinden kann.

§ 12 Bezeichnung der Vorschlagslisten

Nach Ablauf der Fristen nach § 7 Satz 1, § 10 Abs. 3 bis 5 und § 11 Abs. 1 Satz 2 ermittelt der Wahlvorstand durch das Los die Reihenfolge der Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel. Finden Wahlen für Personalvertretungen mehrerer Stufen gleichzeitig statt, ist für alle Listen mit einem gleichen Kennwort in allen Stufen die Losentscheidung der obersten Stufe maßgebend. Für Vorschlagslisten, die an der Losentscheidung auf der obersten Stufe nicht beteiligt sind, werden die folgenden Plätze auf dem Stimmzettel ausgelost.

§ 13 Bekanntmachung der Vorschlagslisten

(1) Spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten vollständigen Vorschlagslisten bis zum Abschluss der Stimmabgabe in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt. In dieser Bekanntmachung ist auf das gesonderte Antragserfordernis nach § 17 Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Vorschlagslisten werden nicht bekannt gemacht.

§ 14 Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift, die mindestens die Teilnehmer und den Wortlaut des Beschlusses enthält; sie ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

§ 15 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmen

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels, der in der Weise gefaltet sein muss, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, ausgeübt. Die Stimmzettel müssen bei Gruppenwahl jeweils gesondert für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl sämtlich dieselbe Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die bei Briefwahl erforderlichen Wahlumschläge.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) zu wählen (§ 25 Abs. 1), kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) zu wählen (§ 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1), wird die Stimme für die einzelnen Bewerber abgegeben.

- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen,
 2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
 3. die einen Vorbehalt enthalten.

(5) Hat der Wähler einen Stimmzettel oder Wahlumschlag (§ 17) unbrauchbar gemacht, ist ihm auf Verlangen nach Rückgabe und Vernichtung ein neuer Stimmzettel oder Wahlumschlag auszuhändigen.

§ 16 Wahlhandlung

(1) Vor Abgabe eines Stimmzettels durch den Wahlvorstand an den Wahlberechtigten ist festzustellen, ob dieser in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass der Wahlberechtigte den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten kann.

(3) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen.

(4) Findet Gruppenwahl statt, ist die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchzuführen.

(5) Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer dürfen nicht als Person nach Satz 1 bestimmt werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe. Die nach Satz 1 bestimmte Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

(6) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands oder ein Mitglied und ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Gegebenheiten so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Der Wahlvorstand teilt mit dem Wahlausschreiben mit, ob und welche Wahlräume barrierefrei sind.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist.

§ 17 Briefwahl

(1) Einem Wahlberechtigten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf sein Verlangen

1. den Stimmzettel und einen Wahlumschlag,
2. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
3. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und den Vermerk „Briefwahl“ trägt,
4. ein Merkblatt über die Art und Weise der Briefwahl auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens und der Vorschlagslisten beizufügen.

(2) Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung nach Absatz 1 in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er
1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und gefaltet in den Wahlumschlag legt,
 2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
 3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und hiervon getrennt die unterschriebene Erklärung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) in dem zugegangenen Freiumschlag (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Der Wähler hat auf dem äußeren Umschlag seinen Namen und seine Anschrift anzugeben.

§ 18 Behandlung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen

(1) Der Wahlvorstand öffnet unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge und die vorgedruckten Erklärungen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Ist die Briefwahl ordnungsgemäß erfolgt (§ 17 Abs. 3), legt der Wahlvorstand nach Vermerk der Stimmabgabe in dem Wählerverzeichnis den Wahlumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne. Nachdem sich alle Wahlumschläge in der Briefwahlurne befinden, öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlurne und entnimmt die Wahlumschläge. Nach Öffnung der Wahlumschläge werden die gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne zu den übrigen Stimmzetteln gelegt.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Rechtskraft des Wahlergebnisses durch den Personalratsvorstand ungeöffnet zu vernichten.

§ 19 Stimmabgabe bei Nebenstellen und Teilen von Dienststellen

Für die Wahlberechtigten von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die nicht als selbständige Dienststelle nach § 6 Abs. 3 SächsPersVG gelten, kann der Wahlvorstand die Briefwahl anordnen. Wird die Briefwahl angeordnet, hat der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die in § 17 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen zu übersenden.

§ 20**Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel und prüft ihre Gültigkeit.
- (3) Der Wahlvorstand zählt
1. im Falle der Listenwahl die auf jede Vorschlagsliste,
 2. im Falle der Personenwahl die auf jeden einzelnen Bewerber
- entfallenen gültigen Stimmen zusammen.
- (4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 21**Wahlniederschrift**

- (1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
1. bei Gruppenwahl die Summe der für jede Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,
 2. bei Gruppenwahl die Summe der für jede Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller gültigen Stimmen,
 3. bei Gruppenwahl die für jede Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller ungültigen Stimmen,
 4. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Personenwahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die für die Gültigkeit oder die Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
 6. die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmitglieder.
- (2) Besondere Vorkommnisse sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22**Benachrichtigung der gewählten Bewerber**

Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich schriftlich die gewählten Personalratsmitglieder von ihrer Wahl.

§ 23**Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die gewählten Personalratsmitglieder unverzüglich für die Dauer von zwölf Arbeitstagen in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben.

§ 24**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen, wie beispielsweise Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Freiumsschläge für die Briefwahl, werden vom Personalrat bis zur nächsten rechtskräftig durchgeführten Personalratswahl aufbewahrt; er kann diese Unterlagen auch in der Registratur seiner Dienststelle aufbewahren lassen. Nach Ende der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen durch den Vorstand des Personalrats zu vernichten. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

Abschnitt 2**Wahlverfahren bei Listenwahl****§ 25****Voraussetzungen, Stimmzettel, Stimmabgabe**

- (1) Nach den Grundsätzen der Listenwahl ist zu wählen, wenn
1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Vorschlagslisten,
 2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Vorschlagslisten eingegangen sind. In diesen Fällen kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der nach § 12 ermittelten Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppenzugehörigkeit und Beschäftigungsstelle der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber untereinander aufzuführen; bei Vorschlagslisten, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.
- (3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will.

§ 26**Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl**

- (1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 und so weiter geteilt. Auf die jeweilige Höchstzahl wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 5) verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) zu verteilen.

§ 27**Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl**

(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 und so weiter geteilt. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch unter Verwendung derselben Teilzahlen ermittelt. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Bewerbern derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Bewerber der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.

Abschnitt 3**Wahlverfahren bei Personenwahl****§ 28****Voraussetzungen, Stimmzettel und Stimmabgabe bei Vorliegen einer Vorschlagsliste**

(1) Nach den Grundsätzen der Personenwahl ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur eine gültige Vorschlagsliste,
2. bei gemeinsamer Wahl nur eine gültige Vorschlagsliste eingegangen ist.

(2) Auf dem Stimmzettel werden die Bewerber aus der Vorschlagsliste in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppenzugehörigkeit und Beschäftigungsstelle aufgeführt. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Der Wähler darf

1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreter zu wählen sind,
2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.

§ 29**Ermittlung der gewählten Bewerber**

(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen gewählt.

(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den Bewerbern der entsprechenden Gruppen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen besetzt.

(3) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 30**Voraussetzungen, Stimmzettel und Stimmabgabe bei Wahl eines Personalratsmitglieds oder eines Gruppenvertreters**

(1) Nach den Grundsätzen der Personenwahl ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl nur ein Vertreter,
2. bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist.

(2) Auf dem Stimmzettel werden die Bewerber aus den Vorschlagslisten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppenzugehörigkeit und Beschäftigungsstelle aufgeführt.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, dem er seine Stimme geben will.

(4) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Teil 2**Wahl der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats****Abschnitt 1****Wahl des Bezirkspersonalrats****§ 31****Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl des Bezirkspersonalrats gelten die §§ 1 bis 30 entsprechend, soweit sich aus den §§ 32 bis 40 nichts anderes ergibt.

§ 32**Leitung der Wahl**

(1) Der Bezirkswahlvorstand leitet die Wahl des Bezirkspersonalrats. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Bezirkswahlvorstands.

(2) Jeder örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Bezirkswahlvorstands und dessen dienstliche Anschrift durch Aushang oder mittels der nur dienststellenintern zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnik bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 33**Feststellung der Beschäftigtenzahl, Wählerverzeichnis**

(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Dienststellen beschäftigten Wahlberechtigten und ihre Verteilung auf die Gruppen fest und teilen diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem Bezirkswahlvorstand mit.

(2) Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände.

§ 34**Zahl der zu wählenden Bezirkspersonalratsmitglieder**

(1) Der Bezirkswahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrats und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

(2) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach § 5 Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 54 Abs. 6 SächsPersVG mindestens zustehen, erhält sie die in § 54 Abs. 6 SächsPersVG vorgeschriebene Zahl von Sitzen.

§ 35**Gleichzeitige Wahl**

Die Wahl des Bezirkspersonalrats soll gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte in demselben Bezirk stattfinden.

§ 36**Wahlausschreiben**

(1) Der Bezirkswahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben bis zum Abschluss der Stimmabgabe in der Dienststelle durch Aushang oder mittels der nur dienststellenintern zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnik bekannt. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für den Inhalt des Wahlausschreibens gilt § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 8 bis 12 entsprechend.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch:

1. die Angabe, wo und wann ein Abdruck des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnis, das Sächsische Personalvertretungsgesetz und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen, sowie im Fall der Bekanntmachung in elektronischer Form wo und wie von dem Wählerverzeichnis, dem Gesetz und der Verordnung Kenntnis genommen werden kann,
2. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur bis zehn Arbeitstage vor der Stimmabgabe schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können,
3. die Angabe des Ortes, an dem die Vorschlagslisten bekannt gegeben werden, sowie im Fall der Bekanntmachung in elektronischer Form wo und wie von den Vorschlagslisten Kenntnis genommen werden kann,
4. die Angabe des Ortes und der Zeit der Stimmabgabe, ob und welche Wahlräume barrierefrei sind,
5. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
6. die Angabe des Ortes und des Zeitraums der Stimmenszählung,
7. die Angabe des Ortes, an dem Einsprüche und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushangs. Im Falle der Bekanntmachung in elektronischer Form hat der Vermerk in anderer geeigneter Weise zu erfolgen.

§ 37**Sonstige Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands**

Bekanntmachungen nach den §§ 11 und 13 erfolgen in den Dienststellen in gleicher Weise wie die Bekanntmachung des Wahlausschreibens.

§ 38**Sitzungsniederschriften**

(1) Der Bezirkswahlvorstand fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift.

(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden worden ist, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

§ 39**Stimmabgabe, Stimmzettel**

Findet die Wahl des Bezirkspersonalrats zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, müssen sich die Stimmzettel für die Wahl des Bezirkspersonalrats deutlich von den Stimmzetteln für die Wahl des Personalrats unterscheiden.

§ 40**Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Personenwahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift nach § 21.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich dem Bezirkswahlvorstand zu übersenden.

(3) Der Bezirkswahlvorstand stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(4) Sobald die Namen der als Mitglieder des Bezirkspersonalrats gewählten Bewerber feststehen, teilt sie der Bezirkswahlvorstand den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie für die Dauer von zwölf Arbeitstagen in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.

Abschnitt 2**Wahl des Hauptpersonalrats****§ 41****Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl des Hauptpersonalrats gelten die §§ 31 bis 40 entsprechend, soweit sich aus den §§ 42 und 43 nichts anderes ergibt.

§ 42**Leitung der Wahl**

Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrats.

§ 43**Durchführung der Wahl nach Bezirken**

(1) Der Hauptwahlvorstand kann die bei den Behörden der Mittelstufe bestehenden oder auf sein Ersuchen durch den Dienststellenleiter bestellten örtlichen Wahlvorstände beauftragen,

1. die von den örtlichen Wahlvorständen im Bereich der Behörde der Mittelstufe festzustellenden Zahlen der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten und ihre Verteilung auf die Gruppen sowie das jeweilige zahlenmäßige Verhältnis zwischen Frauen und Männern zusammenzustellen,
2. die bei den Dienststellen im Bereich der Behörde der Mittelstufe festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen,
3. Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstands an die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Behörde der Mittelstufe weiterzuleiten.

Die Bezirkswahlvorstände unterrichten die örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Behörde der Mittelstufe darüber, dass die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben an sie einzusenden sind.

(2) Die Bezirkswahlvorstände fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) eine Niederschrift.

(3) Die Bezirkswahlvorstände übersenden dem Hauptwahlvorstand unverzüglich die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zusammenstellungen sowie die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 2).

Abschnitt 3 Wahl des Gesamtpersonalrats

§ 44 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 31 bis 40 entsprechend.

Teil 3 Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 45 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 1 bis 3, 6 bis 25, 28 und 30 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Zahl der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertreter aus § 60 Abs. 1 SächsPersVG ergibt und dass die Vorschriften über die Gruppenwahl, über den Minderheitenschutz und über die Zusammenfassung der Bewerber in den Vorschlagslisten nach Gruppen (§ 8 Abs. 2 Satz 3) keine Anwendung finden.

(2) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist die Wahl aufgrund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 und so weiter geteilt. Auf die jeweilige Höchstzahl wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze verteilt sind. § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist die Wahl aufgrund einer Vorschlagsliste durchgeführt worden, sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Findet die Wahl in einer Wahlversammlung statt (§ 61 Abs. 2 SächsPersVG), wird die Wahl vom Wahlvorstand durch Einberufung der Wahlversammlung eingeleitet. Die Einberufung ist den Wahlberechtigten gemäß § 6 Abs. 3 bekannt zu geben. Die Bekanntgabe muss enthalten:

1. Ort und Tag ihres Erlasses,
2. dass ein Vertreter für die Jugend- und Auszubildendenvertretung nach den Grundsätzen der Personenwahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird,
3. die Angaben, wo und wann der Abdruck des Wählerverzeichnisses, das Sächsische Personalvertretungsgesetz und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen, sowie im Fall der Bekanntmachung in elektronischer Form, wo und wie von dem Wählerverzeichnis, dem Gesetz und der Verordnung Kenntnis genommen werden kann,
4. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
5. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bis zehn Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können (§ 3 Abs. 1),
6. die Aufforderung, Vorschlagslisten binnen zehn Arbeitstagen nach der Einberufung der Wahlversammlung beim Wahlvorstand einzureichen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 SächsPersVG); der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
7. den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte für die Wahl des Personalrats nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden kann (§ 19 Abs. 8 SächsPersVG),
8. den Hinweis, dass Vorschlagslisten einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein müssen (§ 19 Abs. 7 SächsPersVG),
9. den Hinweis, dass nach Einreichung der Vorschlagsliste Unterzeichner ihre Unterschrift nicht widerrufen können (§ 9 Abs. 2),
10. den Hinweis, dass Bewerber ihre Zustimmung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht widerrufen können (§ 9 Abs. 1),
11. den Ort, an dem die Vorschlagslisten bekannt gegeben werden, sowie im Fall der Bekanntmachung in elektronischer Form, wo und wie von den Vorschlagslisten Kenntnis genommen werden kann,
12. Ort, Tag und Zeit der Wahlversammlung,
13. den Ort, an dem Einsprüche, Vorschlagslisten und Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

In der Wahlversammlung werden die Stimmen ausgezählt, das Wahlergebnis festgestellt und bekannt gegeben. Die §§ 24 und 30 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 46 Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung

(1) Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen nach § 64 Abs. 1 SächsPersVG gelten die §§ 31 bis 45 entsprechend. Für in § 58 Abs. 1 SächsPersVG genannte Beschäftigte in nachgeordneten Dienststellen mit in der Regel weniger als fünf solchen Beschäftigten führt der Bezirks- oder Hauptwahlvorstand die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen durch. In den genannten nachgeordneten Dienststellen werden keine Wahlvorstände bestellt. Der Bezirks- oder Hauptwahlvorstand kann die Briefwahl anordnen. In diesem Fall hat der Bezirks- oder Hauptwahlvorstand den in § 58 SächsPersVG genannten wahlberechtigten Beschäftigten die in § 17 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen zu übersenden.

(2) Für die Wahl der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 64 Abs. 2 SächsPersVG gilt Absatz 1 entsprechend.

Teil 4

Sonstige Vorschriften, Schlussbestimmungen

§ 47

Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

§ 48

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zu den Wahlen nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz (Wahlordnung zum Sächsischen Personalvertretungsgesetz – WO-SächsPersVG) vom 15. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 169) außer Kraft.

Dresden, den 27. Januar 2011

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz Vom 7. Januar 2011

Es wird verordnet aufgrund von:

1. § 148 Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 950) geändert worden ist,
2. § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz – ErwSÜAG) vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314; 2009 II 39), das durch Artikel 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2709) geändert worden ist,
3. § 37 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren bei der Errichtung und Verteilung eines Fonds zur Beschränkung der Haftung in der See- und Binnenschifffahrt (Schiffahrtsrechtliche Verteilungsordnung – SVertO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1999 (BGBl. I S. 530; 2000 I S. 149), die zuletzt durch Artikel 78 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614, 2628) geändert worden ist,
4. § 46c Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2473) geändert worden ist,
5. § 49 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375) geändert worden ist,
6. § 55a Abs. 1 Satz 3, § 79 Abs. 5 Satz 4, § 979 Abs. 1b Satz 2 Halbsatz 2, § 1059a Abs. 1 Nr. 2 Satz 5, auch jeweils in Verbindung mit Abs. 2, §§ 1059e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 sowie § 1558 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) geändert worden ist,
7. § 41a Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437, 2439) geändert worden ist,
8. § 52b Abs. 1 Satz 4 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2469) geändert worden ist,
9. § 107 Abs. 3 Satz 2 und § 260 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512, 2517) geändert worden ist,
10. § 1 Satz 3 und § 7 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HaagÜbkAG) vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399) geändert worden ist,
11. § 21b Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 3, § 22c Abs. 2, § 23d Satz 2, § 40 Abs. 2 Satz 3, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 71 Abs. 4 Satz 2, § 72 Abs. 2 Satz 3, § 74c Abs. 3 Satz 2, § 74d Abs. 1 Satz 2, § 78 Abs. 1 Satz 3, § 78a Abs. 2 Satz 3, § 93 Abs. 2, § 116 Abs. 3, § 143 Abs. 5 Satz 2, § 152 Abs. 2 Satz 3 und § 157 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 976) geändert worden ist,
12. § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 3, § 2 Abs. 5 Satz 3, § 81 Abs. 4 Satz 4, § 126 Abs. 1 Satz 3, § 127 Abs. 1, § 135 Abs. 3, § 140 Abs. 1 Satz 4 und § 148 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) geändert worden ist,
13. § 96 Abs. 3 Satz 3 und § 101 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713, 2717) geändert worden ist,
14. § 5 Abs. 4 Satz 4 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 8 Abs. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355, 2386) geändert worden ist,
15. § 110a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354) geändert worden ist,
16. § 16a Abs. 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (GVGEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2694) geändert worden ist,
17. § 703c Abs. 3 Halbsatz 2, § 802k Abs. 3 Satz 2, § 814 Abs. 3 Satz 2, § 882h Abs. 2 Satz 2, § 915h Abs. 2 Satz 2, § 1069 Abs. 4 und § 1074 Abs. 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist,
18. § 9 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und seines Zusatzprotokolls (Auslands-Rechtsauskunftsgesetz – AuRAG) vom 5. Juli 1974 (BGBl. I

S. 1433), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399) geändert worden ist, 19. § 19 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (SächsVwOrgG) vom 25. November 2003, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (ZustÜVOJu) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 501), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. März 2010 (SächsGVBl. S. 94, 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Staatsministerium der Justiz“ die Wörter „und für Europa“ angefügt.
2. Im Wortlaut vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Staatsministerium der Justiz“ die Wörter „und für Europa“ eingefügt.
3. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Ermächtigung nach § 148 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 VAG;“
4. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. die Ermächtigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz – ErwSÜAG) vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314; 2009 II 39), das durch Artikel 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2709) geändert worden ist;“
5. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. die Ermächtigung nach § 37 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren bei der Errichtung und Verteilung eines Fonds zur Beschränkung der Haftung in der See- und Binnenschifffahrt (Schiffahrtsrechtliche Verteilungsordnung – SVertO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1999 (BGBl. I S. 530; 2000 I S. 149), die zuletzt durch Artikel 78 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614, 2628) geändert worden ist;“
6. In Nummer 5 wird die Angabe „§ 46b“ durch die Angabe „§ 46c“ ersetzt.
7. In Nummer 9 wird nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Angabe „in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375) geändert worden ist“ eingefügt.
8. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
 - „11. die Ermächtigungen nach § 55a Abs. 1 Satz 1, § 79 Abs. 5 Satz 3, § 1059a Abs. 1 Nr. 2 Satz 4, auch jeweils in Verbindung mit Abs. 2, §§ 1059e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 sowie § 1558 Abs. 2 Satz 1 BGB und hinsichtlich der an Justizbehörden abgelieferten Fundsachen und der im Besitz von Justizbehörden befindlichen unanbringbaren Sachen die Ermächtigung nach § 979 Abs. 1b Satz 2 Halbsatz 1 BGB;“
9. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
 - „14. die Ermächtigung nach § 41a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437, 2439) geändert worden ist;“
10. In Nummer 15 wird nach der Angabe „§ 52a Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und § 52b Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
11. In Nummer 16 wird nach der Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 1 und 2“ die Angabe „, § 107 Abs. 3 Satz 1, § 260 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
12. Nummer 19. wird wie folgt gefasst:
 - „19. die Ermächtigungen nach § 1 Satz 1 und § 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HaagÜbkAG) vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399) geändert worden ist;“
13. Nummer 21 wird wie folgt gefasst:
 - „21. die Ermächtigungen nach § 21b Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2, § 22c Abs. 1 Satz 1, 23d Satz 1, § 40 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 1, § 71 Abs. 4 Satz 1, § 72 Abs. 2 Satz 2, § 74c Abs. 3 Satz 1, § 74d Abs. 1 Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 1, § 78a Abs. 2 Satz 1 und 2, § 93 Abs. 1 Satz 1, § 116 Abs. 2 Satz 1, § 143 Abs. 5 Satz 1, § 152 Abs. 2 Satz 1 und § 157 Abs. 2 Satz 1 GVG;“
14. Nummer 23 wird wie folgt gefasst:
 - „23. die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 1, § 81 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 126 Abs. 1 Satz 1, § 127 Abs. 1, § 135 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 140 Abs. 1 Satz 3 und § 148 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung;“
15. In Nummer 24 wird die Angabe „§ 74 Abs. 1 Satz 3 und § 93 Satz 1“ durch die Angabe „§ 74 Abs. 1 Satz 3, § 93 Satz 1, § 96 Abs. 3 Satz 3 und § 101 Satz 1“ ersetzt.
16. In Nummer 26 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „und § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3“ eingefügt.
17. In Nummer 34 wird nach der Angabe „§ 68 Abs. 3 Satz 1“ die Angabe „und § 110a Abs. 2 Satz 1 und 3“ eingefügt.
18. Nummer 40 wird wie folgt gefasst:
 - „40. die Ermächtigung nach § 16a Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (GVGEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2472) geändert worden ist;“

19. In Nummer 49 wird die Angabe „§ 703c Abs. 3 Halbsatz 1“ durch die Angabe „§ 703c Abs. 3 Halbsatz 1, § 802k Abs. 3 Satz 1, § 814 Abs. 3 Satz 1, § 882h Abs. 2 Satz 1, § 915h Abs. 2 Satz 1, § 1069 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 1074 Abs. 2 und 3 Satz 1“ ersetzt.

20. Nummer 53 wird wie folgt gefasst:

„53. die Ermächtigungen nach § 5 Satz 2, § 8 Satz 1 und 3, und § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und seines Zusatzprotokolls (Auslands-Rechtsauskunftsgesetz – AuRAG) vom 5. Juli 1974 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399) geändert worden ist;“

21. Nummer 54 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. Januar 2011

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung Vom 6. Januar 2011

Nach Anhörung des gemeinsamen Landesbeirates für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 399) geändert worden ist, wird verordnet aufgrund von

1. § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG und
2. § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1, 4 und 6 SächsBRKG im Benehmen mit den Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes und den Kostenträgern:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRettDPVO) vom 5. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 532), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 472), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Rettungsdienst

- § 1 Rettungsdienstbereiche, Integrierte Regionalleitstellen, Rettungswachen
- § 2 Rettungsmittel
- § 3 Hilfsfrist
- § 4 Strategien für Einsätze bodengebundener Rettungsmittel
- § 5 Grundsätze der Fahrzeugbemessung des bodengebundenen Rettungsdienstes
- § 6 Einsatzpersonal
- § 7 Luftrettung
- § 8 Indikationskatalog für den Notarzteinsatz und Dokumentation rettungsdienstlicher Einsätze
- § 9 Große Anzahl von Verletzten und Erkrankten
- § 10 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
- § 11 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst, Leitender Notarzt
- § 12 Auswahlverfahren im Rettungsdienst
- § 13 Fachliche Eignung
- § 14 Prüfungsverfahren zur fachlichen Eignung
- § 15 Prüfungsausschuss

Abschnitt 2

Leitstellenorganisation

- § 16 Aufgaben
- § 17 Betrieb und innere Organisation
- § 18 Leitstellen- und Funktechnik
- § 19 Personal

Abschnitt 3

Ergänzende Bestimmungen

- § 20 Übertragung von Aufgaben
- § 21 Hinweise zu Normen
- § 22 Übergangsvorschriften
- § 23 Inkrafttreten Außerkrafttreten

- Anlage 1: Indikationskatalog für den Notarzteinsatz
- Anlage 2: Sachgebiete für Leistungserbringer, die Notfallrettung oder Krankentransport betreiben
- Anlage 3: Rahmenlastenheft über Integrierte Regionalleitstellen im Freistaat Sachsen (Rahmenlastenheft)“

2. Nach der Inhaltsübersicht wird folgender Abschnitt 1 eingefügt:

„Abschnitt 1 Rettungsdienst“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Rettungsdienstbereiche, Integrierte Regionalleitstellen, Rettungswachen“.

- b) Nach der Überschrift werden folgende Absätze 1 bis 3 eingefügt:

„(1) Die Rettungsdienstbereiche sind die Gebiete der Landkreise, der Kreisfreien Städte und der Rettungszweckverbände im Freistaat Sachsen.

(2) Die Leitstellen nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 SächsBRKG werden als Integrierte Regionalleitstellen nach Maßgabe des Abschnitts 2 betrieben.

(3) Standort der Integrierten Regionalleitstelle ist für den Leitstellenbereich

1. der Kreisfreien Stadt Chemnitz, des Erzgebirgskreises und des Landkreises Mittelsachsen die Kreisfreie Stadt Chemnitz,
2. der Kreisfreien Stadt Dresden, des Landkreises Meißen und des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Kreisfreie Stadt Dresden,
3. des Landkreises Bautzen und des Landkreises Görlitz die Große Kreisstadt Hoyerswerda,
4. der Kreisfreien Stadt Leipzig, des Landkreises Leipzig und des Landkreises Nordsachsen die Kreisfreie Stadt Leipzig und
5. des Landkreises Zwickau und des Vogtlandkreises die Große Kreisstadt Zwickau.

Die Integrierten Regionalleitstellen sind an Feuerwachen mit hauptamtlichen Kräften einzurichten.“

- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 4 bis 6.

4. Nach § 15 werden folgender Abschnitt 2 und folgende §§ 16 bis 19 eingefügt:

„Abschnitt 2 Leitstellenorganisation § 16 Aufgaben

(1) Die Integrierten Regionalleitstellen bearbeiten Hilfeeinsuchen. Sie nehmen fernmündliche, fernschriftliche und elektronische Notrufe und Gefahrenmeldungen entgegen, die über die Europaweite Notruf-Nummer 112 oder über gesonderte technische Übertragungsmöglichkeiten übermittelt werden. Durch die Integrierten Regionalleitstellen

erfolgt die Disposition und Alarmierung der notwendigen Kräfte und Mittel des Brandschutzes und Rettungsdienstes, die Alarmierung der Kräfte und Mittel des Katastrophenschutzes sowie die Information weiterer Behörden gemäß der Alarm- und Ausrückordnungen sowie der Einsatzpläne nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und § 7 Abs. 1 Nr. 5 SächsBRKG. Die Integrierten Regionalleitstellen lenken die Notfalleinsätze im Rettungsdienst.

(2) Die Integrierten Regionalleitstellen unterstützen die örtlichen Brandschutzbehörden und die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei der Erstellung der Alarm- und Ausrückordnungen sowie der Einsatzpläne. Sie stellen Aufgaben beim Betrieb der Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssysteme gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 SächsBRKG sicher und unterstützen die Einsatzleitungen.

(3) Die Integrierten Regionalleitstellen unterstützen die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei der Nachforderung und Nachführung von Kräften und Mitteln sowie bei der Informationsgewinnung, Lagedarstellung und Ressourcenabfrage. Sie arbeiten hierzu mit den Führungseinrichtungen der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zusammen.

(4) Eine oder mehrere benachbarte Integrierte Regionalleitstellen übernehmen als redundante Integrierte Regionalleitstelle bei vollständigem oder teilweisem Ausfall einer Integrierten Regionalleitstelle deren Aufgaben nach Absatz 1. Hierfür ist für jede Integrierte Regionalleitstelle ein zwischen den Integrierten Regionalleitstellen abgestimmtes Redundanzkonzept zu erstellen. Die Kostenregelung gemäß § 64 SächsBRKG bleibt unberührt.

§ 17

Betrieb und innere Organisation

(1) Integrierte Regionalleitstellen sind mit hauptamtlichen Kräften der am Standort befindlichen Feuerwehr zu besetzen. Im Falle größerer Schadenslagen ist die unverzügliche Besetzung von Reserveplätzen gemäß § 18 Abs. 3 durch ausreichend qualifizierte hauptamtliche Kräfte am Standort der Integrierten Regionalleitstelle zu gewährleisten.

(2) Integrierte Regionalleitstellen sind täglich von 0 bis 24 Uhr mit mindestens drei Disponenten zu besetzen. Die Anzahl der eingesetzten Disponenten muss gewährleisten, dass deren durchschnittliche Auslastung zu 80 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit nicht überschritten und zu 50 Prozent nicht unterschritten wird. Der Nachweis der Auslastung hat stundengenau zu erfolgen. Bei der Ermittlung der Anzahl der regelmäßig einzusetzenden Disponenten bleiben Ausnahmesituationen mit einem erhöhten Einsatzaufkommen unberücksichtigt. Der Fall, dass gleichzeitig mehr Notrufe eingehen als freie Disponenten verfügbar sind (Duplizitätsfall), soll sich in der Regel nicht innerhalb einer Stunde wiederholen.

(3) Der regelmäßige praktische Einsatz der Disponenten sowohl im abwehrenden Brandschutz als auch im Rettungsdienst ist sicherzustellen, um die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Kenntnisse langfristig zu erhalten.

(4) Für die Prozessabläufe gilt das Rahmenlastenheft über Integrierte Regionalleitstellen im Freistaat Sachsen (Anlage 3). Die Prozessabläufe sind mit Unterstützung von Informations- und Kommunikationstechnologie so zu gestalten, dass eine unverzügliche und eindeutige Rückmeldung über das Ergebnis aller Handlungen sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für die durch die örtlichen Brandschutzbehörden sowie die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst und

Katastrophenschutzbehörden erstellten Alarm- und Ausrückordnungen, allgemeine und besondere Alarm- und Einsatzpläne für Objekte und Ereignisse, Maßnahmepläne und externe Notfallpläne.

(5) Die Integrierten Regionalleitstellen aktualisieren ständig ihren für die Prozessabläufe notwendigen Datenbestand.

(6) Die Integrierten Regionalleitstellen dokumentieren die von ihnen veranlassten Maßnahmen. Die erhobenen Daten sind gemäß Rahmenlastenheft zu archivieren und bereitzuhalten.

§ 18

Leitstellen- und Funktechnik

(1) In den Integrierten Regionalleitstellen sind folgende landesweit einheitliche Systeme gemäß Rahmenlastenheft zu installieren und zu betreiben:

1. ein Einsatzleitsystem als zentrales Steuerungsinstrument,
2. ein Funk-/Notruf-Abfragesystem,
3. eine Audiodokumentationsanlage,
4. Schnittstellen zu anderen Systemen,
5. aktive Komponenten der Übertragungsnetze,
6. ein Übungsmodul,
7. ein Geographisches Informationssystem.

Das Feinkonzept der technischen Ausstattung nach Satz 1 ist im Benehmen zwischen den Trägern und Betreibern der Integrierten Regionalleitstellen, der autorisierten und vormaligen Stelle des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Freistaat Sachsen (BOS-Stelle) und den Kostenträgern des Rettungsdienstes zu erstellen.

(2) Die technischen Einrichtungen der Integrierten Regionalleitstellen sind über die Technikzentralen der BOS-Stelle anzubinden und zu vernetzen.

(3) Zur Bewältigung eines erhöhten Einsatzaufkommens sind zusätzlich 50 Prozent der regelmäßig notwendigen Arbeitsplätze der Disponenten gemäß § 19 Abs. 3 vorzuhalten. Diese sind auch für die Erledigung der Aufgaben gemäß § 16 Abs. 4 sowie für die Fortbildung des Personals am in Absatz 1 Nr. 6 genannten Übungsmodul zu verwenden.

(4) Die Integrierten Regionalleitstellen sind verpflichtet, die von den Technikzentralen der BOS-Stelle bereitgestellten Geobasisdaten zu verwenden.

§ 19

Personal

(1) Der Leiter der Integrierten Regionalleitstelle und sein Stellvertreter müssen über die Befähigung zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst verfügen.

(2) Die Schicht- oder Dienstgruppenführer müssen über die Befähigung zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und einen Abschluss als Disponent an einer Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung verfügen sowie Rettungssanitäter sein.

(3) Die Disponenten nehmen die Aufgaben gemäß § 16 Abs. 1 wahr. Sie müssen über die Befähigung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst oder einen vergleichbaren Abschluss und einen Abschluss als Disponent an einer Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung verfügen sowie Rettungssanitäter sein.

(4) Mindestens ein Administrator oder Datenpfleger soll über einen Fachhochschulabschluss in einer geeigneten Fachrichtung der Informationstechnologien verfügen.

(5) Vor der Inbetriebnahme einer Integrierten Regionalleitstelle ist eine Ausbildung des Personals in den Bereichen Bedienung, Konfiguration, Betrieb, Installation und Instandhaltung der Systeme nach § 18 Abs. 1 Satz 1 durchzuführen.

ren. Die Inhalte der Ausbildung werden durch die Landesfeuerwehrschule festgelegt.“

5. Die bisherigen §§ 16 bis 19 werden die §§ 20 bis 23.
6. Nach dem neuen § 19 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:
**„Abschnitt 3
 Ergänzende Bestimmungen“.**
7. Dem neuen § 22 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:
 (3) Die Rettungsdienstbereiche des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln, des Rettungszweckverbandes Chemnitz-Stollberg und des Rettungszweckverbandes Westsachsen bleiben längstens bis zum 31. Dezember 2014 bestehen.
 (4) Disponenten, die am 1. Januar 2011 in einer Leitstelle von Feuerwehr und Rettungsdienst im Freistaat Sachsen mindestens zwei Jahre diese Funktion ausgeübt haben, dürfen abweichend von § 19 Abs. 3 bis zum 31. Dezember 2019 in dieser Funktion verwendet werden, wenn sie
 1. über die Befähigung zum Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr verfügen oder das Modul Feuerwehr der Empfehlung des Ausschusses Rettungswesen der Länder über die Qualifikation des Leitstellenpersonals, beschlossen in der Sitzung am 25./26. September 2001, veröffentlicht in Kapitel A 2.1 Nr. 42,

Handbuch des Rettungswesens, Mendel Verlag GmbH & Co. KG, Ergänzungslieferung 01/2004, ISBN 978-3-930670-30-7, erfolgreich absolviert haben,

2. Rettungssanitäter sind und
3. einen Abschluss als Disponent an einer Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung erworben haben.

(5) Abweichend von Absatz 4 dürfen Disponenten, die am 1. Januar 2011 das 43. Lebensjahr vollendet haben, über den 31. Dezember 2019 hinaus als Disponent verwendet werden, wenn sie die Module Feuerwehr und Medizin der Empfehlung des Ausschusses Rettungswesen der Länder über die Qualifikation des Leitstellenpersonals, beschlossen in der Sitzung am 25./26. September 2001, veröffentlicht in Kapitel A 2.1 Nr. 42, Handbuch des Rettungswesens, Mendel Verlag GmbH & Co. KG, Ergänzungslieferung 01/2004, ISBN 978-3-930670-30-7, erfolgreich absolviert haben.

(6) Die Stelle des Leiters oder des Stellvertreters darf abweichend von § 19 Abs. 1 bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer Integrierten Regionalleitstelle mit Personal besetzt werden, das mindestens über einen Fachhochschulabschluss der Ingenieurwissenschaften verfügt.“

8. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

**„Anlage 3
 (zu § 17 Abs. 4)**

Rahmenlastenheft über Integrierte Regionalleitstellen im Freistaat Sachsen (Rahmenlastenheft)

Inhaltsverzeichnis

1. Leitstellenstruktur
 - 1.1 Begriffe
 - 1.2 Aufgaben der Technikzentralen
 - 1.3 Leitstellennetzwerk
2. Prozesse
3. Daten- und Informationsfluss
 - 3.1 Datenverarbeitung
 - 3.2 Mindestanforderungen
4. Technische Anforderungen
 - 4.1 Grundsätzliche Anforderungen
 - 4.2 Systembezogene Anforderungen
 - 4.2.1 Hard- und Softwarekonzept
 - 4.2.2 Rollenkonzept/Berechtigungsverwaltung im System
 - 4.2.3 Definition der Arbeitsplätze
 - 4.2.4 Einsatzleitsystem (ELS)
 - 4.2.5 Funk-/Notruf-Abfragesystem (FNAS)
 - 4.2.6 Audiodokumentationsanlage
 - 4.2.7 Anbindung peripherer Systeme
 - 4.2.8 Alarmierungsnetze
 - 4.2.9 Wachalarmsystem
 - 4.2.9.1 Bedienung
 - 4.2.9.2 Anschaltung Alarmtableaus
 - 4.2.10 Statusinformation
 - 4.2.11 Betriebs- und Sonderfunk
 - 4.2.12 Sonstige Einrichtungen der IRLS

- 4.2.12.1 Audio-Visuelle-Medien
- 4.2.12.2 Einsatznachbereitung und -abrechnung
- 4.2.12.3 Fahrzeugortung
- 4.2.13 Qualitätsmanagementsystem Rettungsdienst
- 4.2.13.1 Grundlagen des Qualitätsmanagementsystems
- 4.2.13.2 Voraussetzungen der Mobilen Datenerfassung
- 4.2.13.3 Einsatzdaten aus der Mobilen Datenerfassung
- 4.2.14 Schnittstellen
- 4.2.14.1 Grundsätzliche Anforderungen an Schnittstellen
- 4.2.14.2 Grundsätze des Betriebes der Schnittstellen
- 4.2.14.3 Schnittstellen mit einheitlichen Funktionen
- 4.2.15 Übertragungsnetze
- 4.3 Leitstellenbezogene Anforderungen
- 4.3.1 Raumfunktionskonzept
- 4.3.2 Technikräume
- 4.3.3 Raum für Disponentenarbeitsplätze (Leitstellenraum)
- 4.3.3.1 Ergonomische Anforderungen
- 4.3.3.2 Beleuchtung
- 4.3.3.3 Lärmschutz
- 4.3.3.4 Klimatechnik
- 4.3.3.5 Drucker
- 4.3.4 Antennenanlagen
- 4.3.5 Stromversorgung
- 4.3.5.1 Anforderungen
- 4.3.5.2 Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- 4.3.5.3 Netzersatzanlage (NEA)
- 4.3.6 Haustechnik/Technische Gebäudeausrüstung

- 5. Verfügbarkeit
- 5.1 Anforderungen an die Verfügbarkeit
- 5.2 Grundsätze der inneren Redundanz
- 5.3 Grundsätze der externen Redundanz
- 5.3.1 Organisatorische Anforderungen
- 5.3.2 Konzeptionelle Anforderungen (Redundanzkonzept)
- 5.3.3 Technische Anforderungen

- 6. Anforderungen an den Betrieb der IRLS
- 6.1 Alarm- und Ausrückordnung
- 6.2 Dokumentation, Statistik und Archivierung
- 6.2.1 Dokumentation
- 6.2.2 Statistik
- 6.2.3 Archiv

- 7. Schulungskonzept

- 8. Abkürzungsverzeichnis

1. Leitstellenstruktur

1.1 Begriffe

Der Betrieb der IRLS für Feuerwehr/Rettungsdienst sowie der Lehrleitstelle in der Landesfeuerweherschule erfolgt innerhalb des im Aufbau befindlichen Leitstellennetzwerks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Sachsen (BOS-Sachsen). In diesem werden darüber hinaus die besonderen Führungseinrichtungen der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden integriert. Kernstück des Leitstellennetzwerks ist das einheitliche ELS aller IRLS und ein gemeinsames FNAS aller BOS auf der Basis von zwei Technikzentralen zur Anschaltung an den Digitalfunk.

Erläuterung der im Folgenden verwendeten Begriffe:

„Technikzentralen“: Redundant eingerichtete Technikstandorte zur Sicherstellung des Zugangs zum Digitalfunknetz für die Leitstellen und zur Nutzung gemeinsamer Ressourcen.

„Leitstellenverbund“: Verbund der IRLS mittels Technikzentralen zur Anbindung an den BOS-Digitalfunk und zur Sicherstellung der Redundanzfunktion.

„Leitstellennetzwerk“: Gesamtheit der aktiven Netzwerkkomponenten und notwendigen Übertragungswege zwischen Technikzentralen, den Leitstellen der polizeilichen- und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie der Zugänge zu Alarmierungseinrichtungen und Funknetzen.

„Prozess“: Gesamtheit von aufeinander einwirkenden Vorgängen in einem System, durch das Informationen empfangen, umgeformt, transportiert/kommuniziert oder auch gespeichert werden.

1.2 Aufgaben der Technikzentralen

Die wichtigsten Aufgaben der Technikzentralen sind:

1. der zentrale Anschluss der IRLS an die Leitstellenschnittstelle des BOS-Digitalfunks (inklusive Verschlüsselung, Ansteuerung und Konfiguration der Anschaltung und Anschaltungsbaugruppen);
2. die zentrale Bereitstellung von Infrastrukturdiensten (zum Beispiel Anmeldeserver);
3. die zentrale Hardwareüberwachung/Monitoring für FNAS und ELS;
4. die zentrale Bereitstellung der Datenbank des ELS (automatische Synchronisationsfunktion mit Datenbanken der IRLS) als Redundanz- und Rückfallebene bei Ausfall der operativen Datenbank einer IRLS;
5. die zentrale Realisierung der Telefonbuchdatenbank Sachsen (ZTDB);
6. die zentrale Bereitstellung der Datenbank für Digitalfunkendgeräte;
7. die zentrale Sicherstellung des Telefonübergangs für die Digitalfunkeilnehmer im Leitstellenbereich sowie die Sicherstellung eines UMS-Dienstes und einer Telefonalarmierung für alle Leitstellen im Freistaat Sachsen;
8. die zentrale Sicherstellung des sekundären Notrufanschlusses und Weiterleitung an einen Standort des Notdienstträgers ohne Notrufanschluss;
9. die zentrale Bereitstellung des nutzereigenen Managements im Digitalfunk für die Leitstellen;
10. die zentrale Bereitstellung von Konfigurations- und Administrationswerkzeugen für die Leitstellen zur Nutzer-, Rollen- und Rechteverwaltung aller Systeme im Verantwortungsbereich der Leitstellen;
11. die zentrale Bereitstellung von Geo-Basisdaten auf Basis einer Geodateninfrastruktur mit den Leitstellen (Datenpflege und permanente Fortführung durch den Bereich Geoadministration der BOS Sachsen oder der Geoadministration der jeweils zuständigen IRLS);
12. der zentrale Betrieb des Systemdienstes FMS/SDS/GPS aller Kräfte und Mittel;
13. die zentrale Realisierung der Sprachaufzeichnung von Digitalfunkgesprächen mit Systeminformationen sowie bei Bedarf eine Backup-Aufzeichnung von Notrufen mit Gesprächsdaten und von Telefongesprächen (unabhängig von der Aufzeichnung in den IRLS);
14. die Ermöglichung einer Konfiguration und Wartung von Arbeitsplätzen und den zugehörigen Bedienoberflächen;
15. die Ermöglichung der Einrichtung der Notruf-, Draht- und Funkanschaltung (pegel- und funktionsgerecht) und der Bedienoberflächen;
16. die Sicherstellung der Redundanz der jeweils anderen Technikzentrale.

1.3 Leitstellennetzwerk

Das Leitstellennetzwerk hat umfassend sicherzustellen, dass auch für gemeinsam genutzte zentrale Anlagen eine vollständige Mehrorganisationsfähigkeit gesichert ist. Für gemeinsam genutzte zentrale Anlagen ist eine entsprechende Nutzer- und Rechteverwaltung vorzusehen, die die Verantwortungsbereiche der jeweiligen Leitstellen trennt und vor dem Zugriff Dritter sichert.

2. Prozesse

Folgende interne und externe Prozesse sind im Rahmen des Betriebes einer IRLS zu realisieren:

1. die Annahme von Hilfeersuchen;
2. die Erstellung und die Bewertung von Meldebildern;
3. die Umsetzung des Meldebildes – Disposition;
4. die Alarmierung der notwendigen und geeigneten Kräfte und Mittel;
5. die Führung der Kräfte und Mittel zum Einsatzort;
6. die Unterstützung der Einsatzleitung vor Ort;
7. die Information notwendiger Stellen, Behörden und Institutionen;
8. die Unterstützung der Dokumentation und Aufbereitung von Lageinformationen;
9. die Bearbeitung von Auskunftersuchen;
10. der Einsatzabschluss und die Synchronisation von Daten;
11. die Unterstützung bei einsatzvorbereitenden Maßnahmen;
12. die Durchführung von Probe- und Übungsalarmen;
13. die Sicherung des eigenen Dienstbetriebes;
14. die Zusammenarbeit mit anderen IRLS;
15. die Auftragsabwicklung – Feuerwehreinsatz;
16. die Auftragsabwicklung – Rettungsdiensteinsatz;
17. die Auftragsabwicklung – Katastrophenschutz;
18. die Auftragsabwicklung – Großschadenslage;
19. die Bereitstellung von Daten zur Abrechnung und Erstellung von Berichten;
20. die Umsetzung der Einsatzplanung;
21. die Bürokommunikation mit den Verwaltungsbehörden und Externen.

3. Daten- und Informationsfluss

3.1 Datenverarbeitung

In der IRLS werden umfangreich Daten und Informationen vorgehalten, erhoben, verarbeitet, weitergeleitet, gespeichert und bereitgestellt. Die Daten sind dort vorzuhalten, wo sie für das echtzeitfähige Gesamtsystem, für die Sicherstellung der Aktualität, für die

Integration und für die volle Funktionsfähigkeit von Rückfallebenen notwendig sind. Parallele Prozesse müssen auf die Daten zugreifen können, ohne dass weiterer Datenpflegebedarf entsteht. Alle Datenänderungen müssen fortlaufend bei der Berechnung und Disposition von Einsatzmittelvorschlägen berücksichtigt werden. Die erforderlichen Informationen (zum Beispiel des Einsatzmanagements, der Statistik, der Einsatzabrechnung) sind dabei zu berücksichtigen.

3.2 Mindestanforderungen

Für die technische Lösung sind die nachfolgenden Mindestanforderungen bezüglich des Daten- und Informationsflusses umzusetzen:

1. die vollständige Abbildung der dargestellten Prozessabläufe der IRLS im ELS durch Nutzung optimaler Kommunikationssysteme;
2. die Meldungssignalisierung/-aufnahme/-übernahme aus dem Kommunikationssystem mit Auflösung der verfügbaren Melderinformation (zum Beispiel Anruferdaten, Standortdaten, Melderdaten);
3. die Meldungsübernahme von angeschlossenen Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen;
4. die automatische Eröffnung von Einsätzen bei elektronischer Übernahme von Einsätzen und Rückbestätigungsinformationen an den Übergebenden (technische und manuelle Quittung);
5. die Möglichkeit der Integration einer skriptgesteuerten Notrufabfrage nach erprobten und geprüften Abfragealgorithmen;
6. die Einsatzmitteldisposition unter Berücksichtigung statischer und dynamischer Daten;
7. die Optimierung des Einsatzmittelvorschlages durch Einbindung von satellitengestützter, zyklischer Ortung aller Einsatzmittel in der Notfallrettung und für ausgewählte Fahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes auch über den Leitstellenbereich hinaus mit abgestimmten Einsatzmitteln anderer Leitstellen;
8. die Einleitung und die Überwachung komplexer Alarmierungsvorgänge (zum Beispiel Wachalarm, analoge und digitale Alarmierung, Alarmserver für Telefon/SMS/Fax);
9. die echtzeitnahe Einleitung und Überwachung des einsatzbezogenen Informationsaustausches zwischen der IRLS, Einsatzkräften/-mitteln und weiteren an der Abwicklung des Einsatzes fachlich Beteiligten;
10. die Zusammenführung und die einfache Recherchierbarkeit aller im Zusammenhang mit einem Einsatz erfassten Daten (zum Beispiel Verbindungsdaten, Sprachdokumentation, Status, Kurznachrichten, Meldungen);
11. der Einsatz eines geografischen Informationssystems (GIS) für die Bereit- und Darstellung navigationsfähiger Vektordaten von:
 - a) Karten auf der Grundlage von amtlichen topographischen Geobasisdaten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen;
 - b) aktuellen Lagen;
 - c) Zuständigkeitsbereichen und Bereichsfolgen;
 - d) Verwaltungsstrukturen bis in die Ortsteilebene und Grenzen der Ausrückebereiche;
 - e) einer dynamischen Abbildung innerhalb der Hilfsfrist abgedeckter Flächen entsprechend den übermittelten Standortkoordinaten;
 - f) Objektinformationen mit Zuordnung von Einsatzplänen, Brandmeldeanlagen (BMA) und Lageplänen;
 - g) berechneten Alternativen in der „Fahrzeug-Strategie“ („Routing“);
 - h) aktuellen Standorten und dem Status der Einsatzkräfte;
 - i) Ereignis- und Einsatzorten oder auch Teilmengen davon sowohl als Punkt- als auch als Flächenobjekt;
 - j) Verkehrseinschränkungen und deren Einbeziehung in Navigationsberechnungen;
 - k) Meldebildern;
 - l) speziellen Gefahrenbereichen;
12. die Realisierung von Dispositions- und Kommunikationsfunktionen sowie Datenabfrage aus Einsatzmasken und dem GIS;
13. die Integration von GIS-Funktionen für die Datenerfassung und Datenpflege;
14. die Übernahme oder die Abgabe von Einsätzen an andere Arbeitsplätze und IRLS;
15. die Einsatzmittelanforderung bei anderen IRLS;
16. die Auskunftserteilung zu Alarm- und Einsatzplänen, zu Anfahrtswegen, zu Straßensperrungen et cetera;
17. die Überwachung, die Darstellung und die Führung der Prozesse in der IRLS oder an einem Standort innerhalb der Vernetzung der IRLS und an abgesetzten Arbeitsplätzen;
18. die Übergabe und die Übernahme der einsatzrelevanten Informationen von und zu mobilen Datenerfassungssystemen in den Einsatzmitteln für die Einsatzunterstützung (Einsatzbericht, Transportbericht, Rettungsprotokoll, Notarztprotokoll, Erfassung von Patientendaten);
19. die dynamische Anpassung von vorgehaltenen übersichtlichen Vorplanungsmodulen für einen effektiveren Fahrzeugeinsatz im Krankentransport an das Ist-Geschehen und die „Stammkunden-Verwaltung“ mit zyklischen Terminen;
20. die Darstellung der allgemeinen Lage für das aktuelle Einsatzgeschehen im Raum der IRLS und zeitgleich in anderen Lage- und Führungsräumen der besonderen Führungseinrichtungen der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden über abgesetzte Arbeitsplätze;
21. die Betriebsleitung BOS-Funk im Leitstellenbereich für zugewiesene Funkverkehrskreise/Digitalfunkteilnehmer und -gruppen;
22. die Einbindung mobiler Kommunikationssysteme mit ihren Diensten;
23. die Darstellung der Gefahrenlage über unterschiedliche Abfragen (zum Beispiel Gebiet, Stichwort) und die elektronische Übergabe an das Informationsprogramm für das Katastrophenmanagement gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 10 SächsBRKG ohne Integration in das ELS;
24. der schnelle Zugriff auf Daten zum Erteilen von Gefahrstoffauskünften;
25. die Gewährleistung der Zusammenarbeit mit benachbarten IRLS, Leitstellen (auch grenzüberschreitend) und Führungs- und Lagezentren der Polizei;
26. die vorrangige Sicherstellung der IuK unter Nutzung von BOS-eigenen Strukturen;
27. die Präsentation von Einsatzinformationen über Multimediadienste auf mindestens zwei gesonderten Präsentationsflächen mittels Großbildprojektion;

28. die Bereitstellung wieder verfügbarer Einsatzmittel für neue Einsätze und Aufgaben aus laufenden Einsätzen;
29. die Integration der zuständigkeitbezogenen Sprach- und Datenaufzeichnung als Gesamtlösung zur komplexen Dokumentation und Protokollierung von Zuständen und Ereignissen für:
 - a) einsatzbezogene Recherchen (nachträglich und während des Einsatzes);
 - b) systembezogene Recherchen/Störungssuche;
 - c) systemübergreifende Recherchen einschließlich Schnittstellenprotokollierung;
 - d) Zusammenführung von Sprach- und Datendokumentation (zum Beispiel Sprachaufzeichnung zur Anruferliste und Zuordnung zum Einsatzprotokoll);
30. die Übernahme erfasster Transportdaten und Einsatzberichte (mobil und stationär);
31. die Statistik- und Recherchefunktionen mit umfangreichen vordefinierten Abfragen;
32. die Bereitstellung von Daten zur Erstellung von Gebührenbescheiden;
33. die Einleitung und Überwachung des Datenaustausches für die Qualitätskontrolle;
34. die Realisierung eines eigenen Qualitätsmanagements und die Erstellung von Statistiken, in Echtzeit verfügbar;
35. die Einholung von Auskünften;
36. die Übernahme von Meldungen der die IRLS betreffenden Störmelbeanlagen der Haustechnik und der peripheren Alarmierungstechnik;
37. die Übernahme von Meldungen der internen Gefahrenmeldeanlage;
38. die Sicherstellung einer langfristigen Archivierung von Einsatzunterlagen, die unabhängig von den eingesetzten Systemen und Datenbanken recherchierbar sind;
39. die Absicherung der datenschutzrechtlichen Forderungen zur Trennung von Einsatz- und personenbezogenen Daten und deren Anonymisierung;
40. die Anpassung der Arbeitsweise in den IRLS bei Großschadenslagen:
 - a) Teambildung mit getrennten Verantwortungsbereichen mit Gebiets- und Aufgabenbezug;
 - b) Trennung von Notrufabfrage und Disposition;
 - c) Blockvergabe von Einsätzen an Einsatzabschnitte;
 - d) Eindämmung der Informationsflut für die Disponenten durch Änderung von Signalisierungen und zusätzliche Filtermechanismen.

4. Technische Anforderungen

4.1 Grundsätzliche Anforderungen

Die IRLS sind entsprechend rechtlicher Vorgaben und zusätzlich nach den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen, den anerkannten Regeln der Technik (DIN), den VDE-Bestimmungen, den Vorschriften, Merkblättern und Richtlinien der gewerblichen Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer, den Grundlagen der IT-Grundschutzkataloge des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und den Anforderungen aus dem gemeinsamen Betrieb des BOS-Digitalfunks zu projektieren, zu errichten und zu betreiben.

Neben den allgemeinen technischen Anforderungen sind die besonderen Anforderungen, die sich durch die Einbindung der einzelnen IRLS in das Leitstellennetzwerk ergeben, zu berücksichtigen. Dabei ist zwischen systembezogenen und leitstellenbezogenen Anforderungen zu differenzieren. Die systembezogenen Anforderungen beziehen sich auf das Gesamtsystem (ELS, FNAS) in jeder IRLS. Die leitstellenbezogenen Anforderungen beziehen sich auf die einzelne IRLS, in der die Umsetzung der Anforderungen jeweils entsprechend der lokalen Rahmenbedingungen erfolgen muss.

4.2 Systembezogene Anforderungen

4.2.1 Hard- und Softwarekonzept

Zur Umsetzung der geforderten Funktionalität (Nummern 2 und 3) sind die erforderlichen Hardwarekomponenten, Betriebssysteme, Datenbank-(management-)Systeme und Applikationen sowie die für die Realisierung der nachrichtentechnischen Kopplungen erforderlichen Schnittstellen (Hard- und Softwarekomponenten) als komplexe Gesamtkonfiguration zu realisieren. Alle voneinander abhängigen Teilkomponenten müssen aufeinander abgestimmt sein und ein fehlertolerantes System repräsentieren. Zur Sicherstellung einer späteren Migration sind alle Einzelsysteme als Modulkomponenten aufzubauen, die in einer Migrationsphase angepasst und ausgetauscht werden können, ohne das Gesamtsystem in seiner Funktionalität und Eignung zu beeinflussen.

Das Hardwarekonzept ist entsprechend der geforderten Ausfallsicherheit und auf den Schutz vor unberechtigten Zugriffen auszurichten. Die Dimensionierung der einzelnen Hardwarekomponenten muss erweiterbar sein. Die Zugriffszeiten auf interne und externe Speicherbereiche müssen eine Verarbeitung der im Netz entstehenden Datenmengen ohne Zeitverzug ermöglichen.

Für alle Server, Anlagen und Arbeitsplatzrechner muss eine gemeinsame Konsolenverwaltung, auch im abgesetzten Betrieb von Arbeitsplätzen, durch Systemadministratoren möglich sein. Zusätzlich ist eine gemeinsame Verwaltung der aktiven Netzwerkelemente von einer zentralen Stelle über Softwaretools vorzusehen.

Das Hardwarekonzept muss die Realisierung von abgesetzten Arbeitsplätzen unterstützen. Abgesetzte Arbeitsplätze sind so zu konfigurieren, dass nur zugewiesene Aufgaben und Funktionen bedient werden können. Der Eingriff in sicherheitstechnische Belange der IRLS ist auszuschließen.

Die Software muss an die Anforderungen der zu erfüllenden Aufgaben angepasst werden können. Dem Benutzer müssen unmittelbar oder auf Verlangen Angaben über die jeweiligen Dialogabläufe angezeigt werden. Dem Benutzer muss es möglich sein, die Dialogabläufe zu beeinflussen. Eventuelle Fehler müssen beschrieben werden und es muss möglich sein, diese mit begrenztem Arbeits- und Zeitaufwand zu beseitigen.

Zur Erfüllung der Funktionalität muss der Anbieter die Datenbankstrukturen und die Spezifikation von Schnittstellen sowie notwendige Anpassungen an Hard- und Software offenlegen.

4.2.2 Rollenkonzept/Berechtigungsverwaltung im System

Im Gesamtsystem ist ein Rollenkonzept für die Zugriffs- und Editierrechte der Nutzergruppen festzulegen. Dazu sind im System mindestens Berechtigungsstufen für die folgenden Funktionen zu vergeben:

1. Disponent;
2. Schicht-/Dienstgruppenführer;
3. Leiter IRLS und stellvertretender Leiter IRLS;
4. Administrator IRLS;
5. Administrator Technikzentrale Digitalfunk;
6. Aufgabenträger für den Rettungsdienst;
7. Kostenträger im Rettungsdienst;
8. Landesärztekammer;
9. Rechtsaufsichtsbehörden;
10. Datenpfleger;
11. Untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden.

Entsprechend der Berechtigungsstufen ist die Funktionalität der Bedienoberflächen anzupassen. Die Zugriffsrechte auf die im Folgenden dargestellten Arbeitsplätze resultieren aus dem Rollenkonzept und der territorialen Zuständigkeit.

Das Rollenkonzept und die Berechtigungsstufen werden durch die autorisierte und vorgehaltene Stelle des BOS-Digitalfunk Sachsen nach den Vorgaben der Betreiber der IRLS umgesetzt. Die Systemadministration der IRLS erhält die notwendigen Rechte und Verwaltungswerkzeuge, um eine eigenverantwortliche Nutzerverwaltung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durchzuführen. Die Vorgaben der Geheimhaltung und des Datenschutzes aus dem BOS-Digitalfunk bleiben hiervon unberührt.

4.2.3 Definition der Arbeitsplätze

Die Arbeitsplätze sind aufgrund der betrieblichen Erfordernisse und zur Erledigung der Aufgaben in unterschiedlicher Ausstattung einzurichten. Jeder Arbeitsplatz besteht aus einer Bedienoberfläche mit festgelegter Funktionalität.

Disponentenarbeitsplatz:

Der Disponentenarbeitsplatz ist der Standardarbeitsplatz in der IRLS zur Notrufannahme, Disponierung und Alarmierung der Einsatzkräfte und -mittel, der Lenkung der Notfalleinsätze im Rettungsdienst sowie der Führungsunterstützung. Durch die Anmeldung muss er als Arbeitsplatz des Disponenten, des Lagedienst-/Schichtführers, der Systembetreuung/Datenpflege oder zur Schulung verwendet werden können. Er bildet die gesamte technische Funktionalität des ELS und des FNAS ab.

Die Einsatzbearbeitung, Einsatz-/Fahrzeugübersicht und das GIS sind übersichtlich in voller Funktionalität als Mehrfach-Bildschirm-Arbeitsplatz darzustellen. Das FNAS ist über einen separaten Bildschirm oder Touchscreen zu realisieren. Der Disponentenarbeitsplatz hat keine vom Leitstellennetz unabhängige Zugangsmöglichkeit für externe Datenträger. Über geeignete EDV-Konzepte ist von diesem Platz der Zugriff auf die Bürokommunikation des Betreibers der Leitstelle zu ermöglichen.

Abhängig von der Berechtigungsstufe des angemeldeten Benutzers muss eine statistische Auswertung von gespeicherten Daten, der Sprachaufzeichnung und des aktuellen Einsatzgeschehens am Arbeitsplatz möglich sein. Hierzu sind geeignete Werkzeuge vorzuhalten.

Notruf-Akzeptanzplatz (Ausnahme-Arbeitsplatz):

Notrufannahmeplätze dienen der Entlastung der IRLS bei Großschadenslagen/Katastrophen mit hohem Anruferkommen. Der Notrufannahmeplatz ist als Ein-Bildschirmarbeitsplatz mit reduzierter technischer Ausstattung und reduzierter Funktionalität des ELS oder als Abfrageplatz des FNAS mit funktioneller Trennung zwischen Einsatzannahme und Disposition zu realisieren. Die erforderliche geräusch- und wärmeemissionsoptimierte Hardware kann dabei in unmittelbarer Nähe aufgestellt werden. Der Arbeitsplatz muss mit Notebook und Systemtelefon betrieben werden können.

Abgesetzter Arbeitsplatz:

Abgesetzte Arbeitsplätze sind zur Informationsbereitstellung und Datenpflege einzurichten. Eine Notrufannahme wird hier nicht durchgeführt. Sie befinden sich nicht im regulären Disponentenarbeitsraum der IRLS. Sie können zum Beispiel an den nachfolgenden Orten innerhalb des Leitstellenbereiches eingerichtet werden:

1. innerhalb des Landratsamtes zur Informationsbereitstellung;
2. in Einsatzabschnitten zur Führung von Kräften und Mitteln;
3. in Technischen Einsatzleitungen (TEL) oder Stäben zur Informationsbereitstellung und -gewinnung.

Der abgesetzte Arbeitsplatz ist mit reduzierter technischer Ausstattung und reduzierter Funktionalität des ELS zu realisieren. Die Bedienung muss als Terminalserver oder vorzugsweise als webbasierte Lösung über einen Standardbrowser möglich sein. In Ausnahmesituationen kann er als Disponentenarbeitsplatz mit reduzierter Ausstattung verwendet werden.

Systemadministratorarbeitsplatz:

Der Systemadministratorarbeitsplatz ist der Standardarbeitsplatz zur Datenpflege und Systemadministration und muss über den vollständigen Funktionsumfang des FNAS inklusive der Sprachdokumentation, des ELS und der GIS verfügen. Dieser muss die Prüfung der Auswirkungen von Änderungen im Rahmen der Datenpflege/-bereitstellung oder technischer Erneuerungen im System und auf die Bedienoberflächen der Nutzergruppen (Rollen) ermöglichen. Als getrennter Arbeitsplatz ist er als Mehrfach-Bildschirm-Arbeitsplatz auszuführen und muss den Import von Daten von externen Datenträgern ermöglichen.

4.2.4 Einsatzleitsystem (ELS)

Das ELS ist das zentrale Steuerungsinstrument der IRLS. Es setzt sich aus dem Einsatzleitrechner (ELR = Gesamtheit aller Rechnersysteme und Netzstrukturen inklusive Betriebssystem zur Aufnahme der Einsatzleitsoftware) und der Einsatzleitsoftware (Steuerungsprogramm inklusive aller Schnittstellen, Datenbanksysteme und Reporting-/Auswertungstools) zusammen. Das ELS ist ein autarkes, nach außen abgeschirmtes, redundantes System für den Dauerbetrieb. Dieses hat die Aufgaben der IRLS zu gewährleis-

ten, indem die Prozesse (vergleiche Nummer 2) der IRLS und Schnittstellen (vergleiche Nummer 4.2.14) umfassend integriert sind. Es ist jeweils in den IRLS und den Technikzentralen zu betreiben und hat sich über das Leitstellennetzwerk zu synchronisieren.

4.2.5 Funk-/Notruf-Abfragesystem (FNAS)

Das FNAS hat die Funktionen Funk, Notruf, Telefon und IP-Schnittstelle zum ELS abzubilden. Gleichzeitig sind leitstellenbezogen weitere Funktionen, zum Beispiel Audiodokumentation, Alarmierung, elektrische Lautsprecheranlage (ELA), Haustechnik anzuschließen.

4.2.6 Audiodokumentationsanlage

Die Bedienung der lokalen und zentralen Audiodokumentationsanlage hat über eine Client/Server-Lösung oder Browser-Anwendung im Intranet zu erfolgen. Die IRLS vergibt die Rechte für Zugriff und Recherche innerhalb ihres Verantwortungsbereiches. Die IRLS verwenden eine einheitliche Audiodokumentationsanlage.

Die Aufbewahrung von Sprachaufzeichnungen muss mindestens 24 Monate erfolgen. Die Audiodokumentationsanlage muss mindestens 180 Tage einen sofortigen Zugriff ermöglichen. Darüber hinausgehende Regelungen bleiben hiervon unberührt.

4.2.7 Anbindung peripherer Systeme

Für die Anschaltung von Landratsämtern, Abrechnungsstellen im Rettungsdienst und Brandschutz sowie Feuer- und (Rettungs-)wachen sind, sofern notwendig, die erforderlichen Übertragungswege einzurichten. Es ist eine Mitnutzung der errichteten Infrastruktur des Leitstellen- und Anbindungsnetzwerkes für den Digitalfunk als wirtschaftliche Lösung anzustreben.

4.2.8 Alarmierungsnetze

Die Bedienung der Alarmierungsnetze hat über den ELR mit redundant ausgeführten und netzwerkfähigen Digitalen Alarmgebern (DAG) zu erfolgen. Die DAG sind in den Technikräumen der IRLS oder geeigneten Standorten innerhalb des Leitstellennetzwerkes zu installieren. Als Notfalleingabeplatz ist auf dem DAG ein Bedienungsmodul als Rückfallebene zur Verfügung zu stellen. Die Bedienung der Rückfallebene muss von mindestens einem Drittel der Leitstellenarbeitsplätze möglich sein. Bei Bedarf soll auch die Funktion Multialarmgeber unabhängig vom FNAS anzubinden sein.

4.2.9 Wachalarmsystem

Wachalarmsysteme ständig besetzter Feuer- und Rettungswachen sind über ein Steuersystem als speicherprogrammierbare Steuerung (SPS) einzurichten. Das Ein- und Ausschalten hat alarmierungs-, zeit- oder statusabhängig zu erfolgen.

4.2.9.1 Bedienung

Die Bedienung folgender Systeme muss aus dem ELS und dem FNAS möglich sein:

1. Alarmlicht und Alarmierungsampeln;
2. ELA mit und ohne Alarmgong;
3. Tor- und Türsteuerung sowie Lüftungsanlagen;
4. Lichtsignalanlagen;
5. Alarmtableau mit und ohne Kartendarstellungen;
6. Alarmedrucker, Alarmfax;
7. Videoaufschaltungen für Ausfahrtskameras;
8. Telefonbenachrichtigungssysteme;
9. Einsatzplan- und Objektkartenschränke.

Alle Systeme müssen auch unabhängig voneinander oder kombiniert ansteuerbar sein.

Bestehende ELA sind über die Standardschnittstelle des ELS und des FNAS anzusteuern. Alle abgegebenen Signale sowie die wesentlichen Zustände der Tür- und Torsteuerungen sind dem Disponenten anzuzeigen.

4.2.9.2 Anschaltung Alarmtableaus

Vorhandene Alarmtableaus sind über die örtliche Infrastruktur anzuschalten. Die Anschaltung ist dabei je nach Anforderung fahrzeug- und einsatzabhängig zu steuern.

Folgende Informationen sind bereitzustellen:

1. die Einsatzart (Rettungsdiensteseinsatz/Brandeinsatz/Technische Hilfeleistung);
2. die Freigabe von Sonderrechten;
3. die notwendigen Kräfte und Mittel;
4. die Alarmierungszeit;
5. der Einsatzort;
6. das Einsatzstichwort;
7. der Sachverhalt;
8. ein frei einstellbarer (parametrierbarer) Kartenauszug des Einsatzorts.

Für den Alarmedrucker und das Alarmtableau sind analoge Informationen aus dem ELS zur Verfügung zu stellen.

4.2.10 Statusinformation

Das ELS muss den Versand und den Empfang sowie eine fahrzeug- und einsatzbezogene Anzeige von Funkmeldesignalen (FMS/SDS-Signale) über das FNAS und das ELS realisieren. Die Daten sind automatisch in beiden Systemen zeitgleich zu harmonisieren. Die FMS/SDS-Kennung, die Teilnehmeridentifikation im Digitalfunk und der Rufname des angeschalteten Teilnehmers muss im Klartext dargestellt werden.

Das FMS/SDS-Notrufsignal und die Notrufmeldung im Digitalfunk sind als spezieller Notruf zu signalisieren. Deren Bearbeitung hat mit höchster Priorität zu erfolgen. Sprechwünsche und Fremdanmeldungen im Analog- oder Digitalfunk sind optisch und akustisch zu signalisieren. Bei Bestätigung des Ereignisses ist eine Sprechaufforderung zu senden und die Sprachverbindung zu schalten.

Für die Ereignisse Sprechwunsch, Notruf, Fremdanmeldung und Eintreffen am Einsatzort sind die Fahrzeugidentifizierung und mit der Nutzung des Digitalfunks gleichzeitig eine Ortung durchzuführen.

Eingehende FMS/SDS-Signale sind aus allen Hörwegen auszublenken. Der Empfang, die Übermittlung und die Auswertung von FMS-Telegrammen aus den angeschalteten analogen Funknetzen sind zu ermöglichen. FMS/SDS-Quittungen sind nur auf parametrisierten Funkverkehrskreisen zu übermitteln.

Soweit die Fahrzeuganlage es ermöglicht, ist bei jedem übertragenen Einsatzstatus eine Ortungsinformation abzufragen.

Status- und Ortungsinformationen der Fahrzeuge und des ELS sind auf einem zentralen Server der Technikzentralen in einer Datenbank bereitzustellen. Diese Datenbank dient zugleich als Rückfallebene, dem Informationsaustausch mit anderen IRLS und der Synchronisation der Leitstellensoftware nach Ausfall von Komponenten.

4.2.11 Betriebs- und Sonderfunk

Wird Betriebs- oder Sonderfunk eingerichtet, sind diese im FNAS und dem ELS vorzusehen.

4.2.12 Sonstige Einrichtungen der IRLS

4.2.12.1 Audio-Visuelle-Medien

In der IRLS sind ein Rundfunk- und ein TV-Gerät mit Flachbildschirm vorzusehen. Das TV-Bild muss von allen Disponentenarbeitsplätzen eingesehen werden können. Das Tonsignal dieser Systeme ist auf die Niederfrequenzhörwege der Plätze zu führen. Es sind Möglichkeiten zum langfristigen Mitschneiden von mindestens zwei Kanälen für Video/Audio-Informationen in der Leitstelle vorzuhalten.

In der IRLS sind beschriftungsfähige Karten und Plantafeln für eine direkte, visuelle Darstellung in geeigneten Maßstäben für mindestens den Leitstellenbereich und angrenzende Gebiete bis circa 30 km bereitzuhalten.

Die Großbilddarstellung ist mittels fernbedienbaren, geräuscharmen Projektors oder anderer Großbildsysteme nach dem Stand der Technik zu realisieren. Die Darstellung muss tageslichttauglich sein. Die Großbilddarstellung muss von jedem Disponentenarbeitsplatz aus eingesehen werden können. Die Signale von folgenden Geräten und Systemen sind anzuschalten:

1. Videorekorder/DVD-Player;
2. TV-Empfänger;
3. Informationen/Karten aus dem ELS;
4. Rückfallebenen für Statusübersichten;
5. Informationen/Karten aus dem Verwaltungsnetz;
6. Arbeitsplätze, die im Netzwerk der IRLS arbeiten;
7. Überwachungs- und Videokameras;
8. Echtzeit-Videos (Video-Streams) aus dem Netzwerk;
9. Fahrzeugzustandsanzeigen (FZA).

Eine einfach zu bedienende Oberfläche muss an dem Platz des Schicht-/Dienstgruppenführers zur Umschaltung der Quellen vorhanden sein. Das Bild ist über das Netzwerk durch geeignete Übertragungsverfahren zur Darstellung an anderen Orten (zum Beispiel an besondere Führungseinrichtung der unteren BRK-Behörde) weiterzugeben.

4.2.12.2 Einsatznachbearbeitung und -abrechnung

Zur Einsatznachbearbeitung und -abrechnung sind erfasste Grunddaten über eine Exportschnittstelle oder direkte Übergabe in eine Datenbank zu übermitteln. Ein beendeter Einsatz ist automatisch oder auf Anforderung in ein Datenarchiv zu übertragen. Jeder Einsatz muss mit allen relevanten Daten eigenständig im Archiv änderungsresistent und beweissicher gespeichert werden. Das sind insbesondere:

1. das Einsatzdatum und die einsatzrelevanten Zeiten (Einsatzannahme, Disposition, Alarmierung, Einsatzübernahme, Eintreffen am Einsatzort, Patientenübernahme, Eintreffen am Zielort, Freimeldung und Einsatzende), bezogen auf alle eingesetzten Kräfte und Mittel;
2. der Einsatzort (Objekt, Straße, Hausnummer, Ort, Zusatzinformation);
3. der Zielort (Objekt, Straße, Hausnummer, Ort, Zusatzinformationen);
4. das Einsatzstichwort, die Notfallart und Einsatzinformationen;
5. der Anrufer, der Meldeweg, die Zeit des Eingangs;
6. die übernehmenden Einsatzkräfte und Einsatzmittel mit Standort bei Übernahme;
7. die Lagemeldungen;
8. die jeweils handelnden Personen/Funktion;
9. der Einsatzabschluss durch die IRLS.

Es ist sicherzustellen, dass nach Einsatzabschluss ein mit dem Einsatzleiter abgestimmtes und festgelegtes Abschlussstichwort nachgetragen werden kann.

4.2.12.3 Fahrzeugortung

Zur Fahrzeugortung sind nachfolgende Kommunikationswege vorzusehen:

1. Analogfunk unter Nutzung des FMS mit Folgetelegramm;
2. GSM und dessen Datendienste;
3. BOS-Digitalfunk mit Ortungsprotokoll LIP.

Die Abfrage der Ortungsdaten muss dabei zyklisch oder auf Anfrage möglich sein. Spontane Meldungen der Fahrzeuge sind zuzulassen.

4.2.13 Qualitätsmanagementsystem Rettungsdienst

4.2.13.1 Grundlagen des Qualitätsmanagementsystems

Für das Qualitätsmanagement, die Bereichsplanungen, Entgeltverhandlungen und rechtsaufsichtliche Prüfungen durch die entsprechenden Aufsichtsbehörden im Rettungsdienst ist eine gesicherte und einheitliche Datenbasis zu schaffen. Als Grundlage

einer solchen Datenbasis ist neben den bereits vorhandenen Einsatzdaten im ELS die Übernahme des minimalen Notarzt Datensatzes nach DIVI in der aktuellen Version für Rettungsdienst-Einsätze vorzusehen. Die Übernahme kann neben einem automatisch generierten Datensatz aus einem System zur Mobil-Datenerfassung im Rettungsdienst auch über ein Formular im Internet (Web-Front-End) erfolgen. Hierfür sind die entsprechenden Grundlagen in den IRLS und Technikzentralen zu schaffen. Zur Sicherstellung des Datenschutzes sind standardisierte Verschlüsselungstechniken für internetbasierte Anwendungen zu verwenden sowie eine zentrale Benutzerrechteverwaltung zu integrieren.

Der erzeugte Datensatz ist automatisch auf seine Plausibilität mit den im ELS bereits erfassten Daten (zum Beispiel Alarmierungs- und Statuszeiten) zu prüfen und Differenzen sind im Datensatz zu kennzeichnen.

4.2.13.2 Voraussetzungen der Mobil-Datenerfassung

Das ELS muss das Datenprotokoll für die mobile Datenerfassung vorgeben. Die Mehrfacherfassung gleichartiger Daten ist auszuschließen. Die notwendigen Datenaustauschsysteme (zum Beispiel FMS mit Folgetelegramm, GSM, SDS im BOS-Digitalfunk) sowie deren Schnittstellen (zum Beispiel XML-Formulare) sind vorzusehen. Insbesondere sind folgende Daten aus dem ELS an das System der Mobil-Datenerfassung zu übergeben:

1. Einsatzauftrag mit Einsatznummer;
2. Einsatzort mit geografischer Referenz;
3. Anruferdaten;
4. Patientendaten;
5. Indikation/Einsatzstichwort;
6. Bemerkungen und zusätzliche Sachverhaltsschilderungen;
7. Zielort.

Für den Krankentransport sind zusätzlich die Abholzeit und der Abholort aus den Vorplanungen zu übernehmen.

4.2.13.3 Einsatzdaten aus der Mobil-Datenerfassung

Zur Sicherstellung eines Qualitätsmanagementsystems für den Rettungsdienst ist die Übernahme folgender Daten aus der Mobil-Datenerfassung in die Datenbanken der IRLS und Technikzentralen vorzusehen:

1. Konkretisierung des Einsatzortes;
2. Patientendaten nach Einlesen der Chipkarte;
3. Übertragung fahrzeugspezifischer Einsatzdaten;
4. Angaben über Krankenhaus und Station, auf die der Patient angewiesen wurde;
5. Minimaler Notarzt Datensatz nach DIVI in der aktuellen Version.

4.2.14 Schnittstellen

Zur Realisierung der unter Nummer 2 beschriebenen Prozesse und des unter Nummer 3 beschriebenen Daten- und Informationsflusses im Leitstellennetzwerk ist die Verknüpfung der Systemelemente mittels Schnittstellen erforderlich.

4.2.14.1 Grundsätzliche Anforderungen an Schnittstellen

Nachfolgende grundsätzliche Anforderungen an Schnittstellen sind zu realisieren:

1. die vollständige Beschreibung der Schnittstellen (auch für Softwareschnittstellen) als Bestandteil der Lieferung für alle Komponenten;
2. die Sicherstellung, dass der Auftraggeber das Recht erwirbt, die Schnittstellenbeschreibung für die Weiterentwicklung der Systeme sowie den Austausch von Komponenten verwenden zu dürfen.

4.2.14.2 Grundsätze des Betriebes der Schnittstellen

Grundsätze des Betriebes der Schnittstellen sind:

1. die Vorhaltung gleichartiger Datenbestände innerhalb der Teilsysteme (Datensynchronisation zur Gewährleistung von Rückfallebenen und Redundanzen);
2. die Verwendung offener Standards/Spezifikationen;
3. die Bereitstellung mehrfacher Schnittstellen für einzelne Prozesse, um unterschiedliche Herstellersysteme und Standorte anzuschalten;
4. der Betrieb einzelner Systeme und deren Redundanzen unabhängig von den eingerichteten Schnittstellen.

4.2.14.3 Schnittstellen mit einheitlichen Funktionen

Folgende Schnittstellen mit einheitlichen Funktionen sind zum Betrieb der IRLS einzurichten:

1. ELS – FNAS;
2. ELS – Empfangseinrichtung BMA;
3. ELS/FNAS – UMS (E-Mail, Fax, SMS et cetera);
4. ELS/FNAS – automatischer Notruf gemäß § 108 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (BGBl. I S. 78, 79) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
5. FNAS – Telefonanlage;
6. FNAS – analoge Funknetze;
7. ELS/FNAS – BOS-Digitalfunk;
8. ELS – FMS/SDS/GPS;
9. ELS – Videosystem;
10. ELS/FNAS – Analoge Alarmierung;
11. ELS – Digitale Alarmierung;
12. ELS – Sirenensteuerung;
13. ELS/FNAS – Wachalarmierungssystem (ELA-Aufschaltung);
14. ELS – Telefonalarmierung;
15. ELS – sonstige Alarmierungssysteme;

16. ELS – Faxalarmierung;
17. ELS – Alarmdrucker;
18. ELS – andere IRLS;
19. ELS – Führungseinrichtungen (Feuerwehr und Katastrophenschutz);
20. ELS – Einsatzfahrzeuge;
21. ELS – Server Geobasisdaten;
22. ELS – Datennetze der Verwaltung;
23. ELS – Internetdienste (Hochwasserzentrum et cetera);
24. ELS – Objektdaten;
25. ELS – Wetterstation IRLS;
26. ELS – Datensicherung;
27. Computersysteme – Zeitsynchronisation;
28. Hardwarekomponenten – unterbrechungsfreie Stromversorgung;
29. ELS/FNAS – ADA (Audiodokumentationsanlagen);
30. ELS – DISMA (Programmsystem zur Notfallplanung und zum Notfallmanagement);
31. ELS – Abrechnungssysteme/QM-Rettungsdienst;
32. alle Systeme – Infrastrukturdienste (zum Beispiel Anmeldung, Adresszuweisung, Zeitdienst).

4.2.15 Übertragungsnetze

Alle IRLS haben für Daten- und Sprachkommunikation Übertragungsnetze mit einheitlichen Anforderungen zu verwenden. Es müssen mindestens die nachfolgenden Übertragungsnetze eingerichtet werden:

1. das Leitstellennetzwerk (Verbindung zwischen IRLS und Technikzentralen);
2. das Netzwerk innerhalb der einzelnen IRLS;
3. die Vernetzung des Leitstellennetzwerks mit anderen Behörden/Verwaltung;
4. die Zugangsnetze zum Leitstellennetzwerk für Fernwartungsfunktionen;
5. die Zugangsnetze für Feuer- und Rettungswachen;
6. die Zugangsnetze für Dritte (einzelne Feuerwehren et cetera);
7. das Zugangsnetz Internet.

Die Übertragungsnetze müssen Datentransferraten realisieren, die den leistungsfähigen Betrieb des Leitstellennetzwerks und der Netzwerkkomponenten sicherstellen.

Alle Übertragungsnetze müssen über Sicherheitseinrichtungen und Zugangsbeschränkungen verfügen, die einen unberechtigten Zugriff wirkungsvoll unterbinden.

Eine Netzwerktrennung zwischen Leitstellennetzwerk und Büro-/Verwaltungsnetzwerk des Betreibers ist sicherzustellen.

4.3 Leitstellenbezogene Anforderungen

4.3.1 Raumfunktionskonzept

Die IRLS ist als nicht öffentlicher Bereich mit Zugangsbeschränkung auszuführen. Der Leitstellenraum ist zu klimatisieren und mit einer Geräuschkämmung auszustatten. Natürlicher Lichteinfall ist vorzusehen. Für die Reduzierung des Wärme- und Lichteinfalls sowie zum Blendschutz sind Möglichkeiten zu schaffen. Es sind die in der Tabelle 1 aufgeführten Räume mit höchstens der dort genannten Flächen einzurichten.

Tabelle 1: Raumprogramm der IRLS

Nr.	Raumbezeichnung/Platzbedarf	Fläche pro Einheit [m ²]
1	Disponenten-Arbeitsplatz	20
2	Notruf-Aannahmepplatz	8
3	Büro Dienstgruppenführer inklusive Disponentenarbeitsplatz	28
4	Büro Leiter IRLS	18
5	Büro stellvertretender Leiter IRLS	18
6	Arbeitsplatz für Datenpflege und Systemadministration	15
7	Besprechungs-, Lage- und Führungsraum	25
8	Aufenthaltsraum, Teeküche	25
9	Drucker/Kopierer	10
10	Lager/Archiv	30
11	Umkleideraum/Dusche Damen	ArbStättV***
12	Umkleideraum/Dusche Herren	ArbStättV
13	Ruheraum Damen* (2 Betten)	16
14	Ruheraum Herren* (2 Betten)	16
15	WC-Anlage Damen	ArbStättV
16	WC-Anlage Herren	ArbStättV
17	Putzmittelraum	3
18	Technikraum 1 (Informations- und Kommunikationstechnik)	3 je Systemschrank**
19	Technikraum 2 (Informations- und Kommunikationstechnik)	3 je Systemschrank**
20	Technikraum 3 (Klima/HLK)*	40 bis 60

Nr.	Raumbezeichnung/Platzbedarf	Fläche pro Einheit [m ²]
21	Technikraum 4 (USV 1)*	10
22	Technikraum 5 (USV 2)*	10
23	Technikraum 6 (Dieselnotstromaggregat)*	25
24	Technikraum 7 (Hausanschlüsse, Kommunikation, Elektroversorgung, Ver- und Entsorgung)*	12
25	Technikraum 8 (Hausanschlüsse, Kommunikation, Elektroversorgung, Ver- und Entsorgung)*	12
26	Technikraum 9 (Zugang für Fremdfirmen zum Beispiel BMA)	20
27	Sanitätsraum*	10
28	Funkwerkstatt (DWS-Betrieb et cetera)	Einzelfallprüfung
29	Verkehrsfläche	15 Prozent

* Die gekennzeichneten Bereiche können auch in Nebenräumen untergebracht werden.

** zuzüglich der für die Verkehrswege notwendige Flächen

*** § 6 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl I S. 960, 965) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

4.3.2 Technikräume

Die Vorgaben der Bausteine „Infrastruktur“ der Grundschatzkataloge des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sind umzusetzen. Die nachfolgenden Räume sind den Bezeichnungen nach BSI-Grundschatz gleichzusetzen.

Tabelle 2: Gleichsetzung der Raumbezeichnungen

1	Technikräume IRLS	Bezeichnungen nach BSI-Grundschatz
2	Technikraum luK	Rechenzentrum/Serverraum
3	Technikraum Klima, HLK, USV, NEA, Hausanschlussraum	Raum für technische Infrastruktur
4	Archiv	Datenträgerarchiv
5	Besprechungs-, Lage- und Führungsraum	Besprechungs-, Veranstaltungs- und Schulungsraum

Die Grobtechnik (Energieversorgung, Klimatechnik) und Feintechnik (Informations- und Kommunikationstechnik) sind räumlich zu trennen. Die Anlagen der folgenden technischen Einrichtungen sind jeweils in einem eigenen Raum (separate Brandabschnitte) unterzubringen:

1. der Informations- und Kommunikationstechnik;
2. der Klimatisierung und Lüftung;
3. der Energieversorgung (NEA, USV);
4. des Lagers sowie der Ver- und Entsorgung.

Gedoppelte Systeme sind in zwei voneinander getrennten Technikräumen in separaten Brandabschnitten einzurichten, um den Anforderungen der Redundanz gerecht zu werden.

Die Räume sind mit einem Doppelboden auszustatten. Soweit der Doppelboden zur Klimatisierung genutzt wird, muss seine Höhe mindestens 500 mm betragen. Der Doppelboden muss ab einer Höhe von 20 cm eine Brandschutzqualität von F30 in geschlossenem Zustand aufweisen. Die Doppelböden und – sofern vorhanden – abgehängte Decken müssen mit den Seitenwänden des IT-Raumes abschließen.

Die Räume der luK müssen getrennte, unabhängige Zuführungen für Elektro- und Fernmeldekabel und Verteiler aufweisen. Die Installation hat in den Freiräumen des Doppelbodens und über Kabeltrassen an den Wänden sowie im Deckenbereich zu erfolgen. Die Trassen der Ver- und Entsorgungsleitungen des Gebäudes sind nicht durch sensible Bereiche der IRLS oder in deren unmittelbarer Nähe zu führen.

Eine ausreichende Stellfläche für die Technikschränke unter Beachtung der Bewegungsfreiheit und der Freihaltung der Fluchtwege bei geöffneten Schranktüren ist sicherzustellen. Eine Reservestellfläche für zwei Technikschränke ist zu realisieren. Jeder Technikschränk ist mit einem Festanschluss mit Potentialausgleich auszustatten. Neben oder in jedem Technikschränk sind Doppelsteckdosen 230 V/16 A für Service- und Wartungszwecke zu installieren.

Zur Aufnahme von Messtechnik ist ein Arbeitstisch (mindestens 1 500 x 800 mm) vorzusehen. Am Arbeitstisch sind ausreichend Steckdosen und eine zusätzliche Arbeitsplatzbeleuchtung bereitzustellen. Für die zugehörige technische Dokumentation ist ausreichend Platz vorzuhalten.

4.3.3 Raum für Disponentenarbeitsplätze (Leitstellenraum)

4.3.3.1 Ergonomische Anforderungen

Jeder Disponentenarbeitsplatz muss in seiner Struktur einem Bildschirmarbeitsplatz entsprechen. Aktuelle Erkenntnisse der ergonomischen Gestaltung sind umzusetzen.

Der Disponentenarbeitsplatz ist wie folgt einzurichten:

1. die Breite (1 800 bis 3 000 mm), die Tiefe (800 bis 1 500 mm) und die Platzreserve zur Möglichkeit der Nutzung als Arbeitsplatz für eine zweite Personen;
2. der Beinraum von nicht weniger als 1 000 mm Breite, 600 mm Tiefe und 650 mm Höhe mit höhenverstellbarer und rutschfester Fußstütze;
3. die elektrische Höhenverstellbarkeit (circa 700 bis 1 250 mm) zur Nutzung als Sitz-/Steharbeitsplatz;
4. die separat höhenverstellbare Monitorstellfläche/-befestigung für vier Flachbildschirme in einer Ebene sowie Verstellbarkeit des Sichtabstands;
5. die reflexionsarme Oberfläche und die blendfreie Arbeitsplatzbeleuchtung;
6. die Mindestarbeitsfläche von 1 m²;

7. die Aufnahmemöglichkeiten für entkoppelte Lautsprecher sowie die Integration von Bedienelementen für Zusatzgeräte mit hochbelastbaren geschützten Kabelführungen;
8. die Kommunikationsverbindungsanzeige (Leuchte);
9. die Ablagemöglichkeiten für Technik der Rückfallebene sowie für Büromaterial.

Das Kommunikationssystem ist unabhängig vom ELS über ein Touchscreenbedienfeld (verstellbar in der Neigung) oder wahlweise als Flachbildschirm integriert in die Bildschirmreihe (4. Bildschirm) des Tisches einzubauen. Die Tastatur/Maus des ELS kann zugleich für das Kommunikationssystem Verwendung finden.

Zur Verminderung von Wärme- und Geräuschklasten sind keine PC-Komponenten am Disponentenarbeitsplatz zu betreiben.

Alle Disponentenarbeitsplätze sind mit einem ergonomisch gestalteten und standsicheren Arbeitsstuhl für dynamisches Sitzen auszustatten (Prüfsiegel einer Landesgewerbeanstalt für 24 h-Betrieb). Darüber hinaus sind zusätzliche Stühle vorzuhalten.

Der Arbeitsplatz des Dienstgruppenführers ist für Arbeiten in der Büroumgebung zu erweitern und muss zusätzliche Flächen zur Ablage von Karten und Unterlagen bieten.

4.3.3.2 Beleuchtung

Unabhängig vom Tageslichteinfall ist der Leitstellenraum, entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik für ständig besetzte Arbeitsplätze, zusätzlich zu beleuchten. Eine individuell einstellbare Arbeitsplatzbeleuchtung, die keinen Schattenwurf verursacht, ist vorzusehen. Die Anforderungen der folgenden Normen sind mindestens zu berücksichtigen:

1. die DIN EN 12464 „Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten“ – Teil 1: „Arbeitsstätten in Innenräumen“, Deutsche Fassung EN 12464-1:2002, Ausgabe: März 2003;
2. die DIN 5035 „Beleuchtung mit künstlichem Licht“ – Teil 7: „Beleuchtung von Räumen mit Bildschirmarbeitsplätzen“, Ausgabe: August 2004;
3. die Berufsgenossenschaftliche Regelung (BGR) 131 „Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten“, Ausgabe: 2008, herausgegeben von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. und zu beziehen über Carl Heymanns Verlag;
4. die Berufsgenossenschaftlichen Informationen (BGI) 856 „Hilfen für die Planung von Beleuchtungsanlagen von Räumen mit Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen“, Ausgabe: März 2005, herausgegeben von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und zu beziehen über C. L. Rautenberg-Druck.

4.3.3.3 Lärmschutz

Lärmschutzmaßnahmen sind einzurichten und durch entsprechende Messungen vor der Inbetriebnahme und während des Regelbetriebes nachzuweisen. Folgende Normen sind mindestens zu berücksichtigen und deren Vorgaben sind einzuhalten:

1. die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 964) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. die VDI-Richtlinie 2569 „Schallschutz und akustische Gestaltung im Büro“, Ausgabe: Januar 1990, in den jeweils geltenden Fassungen, zu beziehen über die Beuth Verlag GmbH, Berlin, und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

4.3.3.4 Klimatechnik

Die Klimatisierung des Leitstellenraums ist für eine Temperatur von 19 bis 24 °C und eine relative Luftfeuchtigkeit zwischen 40 und 70 Prozent auszulegen. Die Raumbelüftung muss mit einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m/s erfolgen. Folgende Normen sind mindestens zu berücksichtigen und deren Vorgaben sind einzuhalten:

1. die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 „Raumtemperatur“, Ausgabe: Juni 2010 (GMBI Nr. 35 vom 23. Juni 2010, S. 751);
2. die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR 5 „Lüftung“, vom 22. August 1979 (BArbBl. 10/1979 S. 103) berichtigt durch Bekanntmachung des BMA vom 13. September 1984 (BArbBl. 12/1984 S. 85);
3. die DIN 33403 „Klima am Arbeitsplatz und in der Arbeitsumgebung“ – Teil 3: „Beurteilung des Klimas im Warm- und Hitzebereich auf der Grundlage ausgewählter Klimasummenmaße“, Ausgabe: April 2001;
4. die DIN EN 13779 „Lüftung von Nichtwohngebäuden – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen für Lüftungs- und Klimaanlage und Raumkühlsysteme“, Deutsche Fassung EN 13779:2007, Ausgabe: September 2007.

4.3.3.5 Drucker

In der IRLS sind zwei Drucker zu installieren, die über Netzwerkanbindung alle für den Dienstbetrieb der IRLS relevanten Informationen ausdrucken können. Diese sind in Druckernischen anzuordnen. Es sind Flächen/Sideboards zur Aufstellung von Faxgeräten, erweiterten Bedieneinrichtungen und zur Unterbringung von Einsatzunterlagen vorzusehen.

4.3.4 Antennenanlagen

Antennenanlagen müssen für einen Nutzungszeitraum von mindestens 15 Jahren ausgelegt sein und mindestens 120 Prozent der zu erwartenden maximalen Windlast aufnehmen können. Der Antennenträger ist richtfunktauglich zu gestalten.

Durch die Anordnung der Antennen mit einem Entkopplungsabstand (Koppeldämpfung) von 60 bis 80 dB ist die Interkanalmodulation zwischen den Sendern und die Desensibilisierung der Empfänger (Zustopfeffekt) zu verhindern.

Bei den nachfolgend aufgeführten Frequenzbereichen sind bei einer Entkopplung von 40 dB folgende Mindestabstände erforderlich. Tabelle 3: Mindestabstände der Antennen

Funkbereich	vertikale Anordnung	horizontale Anordnung
4 m	6 m	52 m
2 m	3 m	26 m
70 cm	1 m	9 m

Die vollständige Entkopplung ist über ergänzende Maßnahmen (zum Beispiel Einsatz von Weichen, Isolatoren) zu erreichen. Die ausreichende Entkopplung ist nachzuweisen. Ist der Standort der IRLS Standort für eine/mehrere Basisstation/en des Digitalfunks, sind die Vorgaben des Lieferanten umzusetzen.

Antennenanlagen der IRLS sind mit einem inneren und einem äußeren Blitzschutz nach DIN EN 62305; VDE 0185-305 „Blitzschutz“ – Teil 1: „Allgemeine Grundsätze“, Deutsche Fassung IEC 81/335/CDV:2009, Ausgabe Januar 2010, Teil 2: „Risiko-Management“, Deutsche Fassung IEC 81/336/CDV:2009, Ausgabe Januar 2010, Teil 3: „Schutz von baulichen Anlagen und Personen“, Deutsche Fassung IEC 81/337/CDV:2009, Ausgabe Juni 2010, Teil 4: „Elektrische und elektronische Systeme in baulichen Anlagen“, Deutsche Fassung IEC 81/338/CDV:2009, Ausgabe März 2010 auszuführen. Die vorgegebenen Biegeradien verwendeter Antennenkabel sind durch bauliche Maßnahmen umfassend zu sichern. Die Kabeltrassen oder -leiter müssen 50 Prozent Reserven aufweisen.

4.3.5 Stromversorgung

4.3.5.1 Anforderungen

Die elektrischen Anlagen sind als TN-S-Netz nach DIN VDE 0100-100 „Errichten von Niederspannungsanlagen“ – Teil 1: „Allgemeine Grundsätze, Bestimmungen allgemeiner Merkmale, Begriffe“; Deutsche Übernahme HD 60364-1:2008, Ausgabe Juni 2009, auszuführen. Es ist ein zentraler Erdungspunkt für das gesamte elektrische Netz einzurichten.

Die Stromversorgung der IRLS ist nach Möglichkeit über zwei separate Einspeisungen sicherzustellen. Der Überspannungsschutz im Netz der IRLS, bestehend aus den elektrischen Versorgungsnetzen, den Fernmeldenetzen, den Datennetzen sowie sonstigen Signalnetzen, ist mit Grob-, Mittel- und Feinschutz gemäß VDE-Vorschriften auszuführen. Alle Festverbindungen sind mit Überspannungsschutz auszurüsten.

Innerhalb des Gebäudes ist das Netz für die IRLS und für die Gebäudeversorgung zu trennen. Die Stromversorgungstechnik ist zentral in den Technikräumen zu installieren. Bei allen modularen Netzgeräten ist die Stromversorgung als „n+1 Redundant“ auszuführen.

Eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) und eine Netzersatzanlage (NEA) sind als Notstromversorgung vorzusehen. Das Notstromnetz ist ein Teil des gesamten Stromnetzes einer Liegenschaft mit separat geführten und abgesicherten Stromkreisen.

4.3.5.2 Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

Für den ELR, die Kommunikationsserver und alle Disponentenarbeitsplätze ist eine modular aufgebaute, redundante USV nach DIN IEC 62040-3; VDE 0558-530:2009-07 „Unterbrechungsfreie Stromversorgungssysteme (USV)“ – Teil 3: „Methoden zum Festlegen der Leistungs- und Prüfungsanforderungen“, Deutsche Fassung EN 62040-3:2001, Ausgabe Juli 2009, als Online-USV vorzusehen. Bei Ausfall von Teilkomponenten der USV muss für die zentralen Komponenten und die Hälfte der Disponenten-Arbeitsplätze die Stromversorgung sichergestellt sein. Die USV muss auch bei einer Auslastung von 50 Prozent den maximalen Wirkungsgrad erreichen. Die nachfolgend genannten Überbrückungszeiten sind sicherzustellen:

1. für die Datentechnik für das ELS (unter anderem Server, Storage, aktive Netzwerkkomponenten) ein Zeitraum von 30 Minuten;
2. für den BOS-Funk, die Notrufabfrage, die Alarmierung, das FMS, die Übertragungsanlage für Brandmeldungen, die Sprachdokumentation, den Wachalarm, die ELA und das GSM-Netz ein Zeitraum von acht Stunden.
3. eine 50-prozentige Teilbeleuchtung der Leitstelle. Zudem ist zu sichern, dass die LuK-Technik in den Technikräumen über 30 Minuten im spezifizierten Temperaturbereich gehalten wird.

4.3.5.3 Netzersatzanlage (NEA)

Eine stationäre Netzersatzanlage ist für den durch Notstrom abzudeckenden Energiebedarf einzurichten. Kraftstoff zum Betrieb der Notstromaggregate muss für die Dauer von zwölf Stunden zur Verfügung stehen. Soweit die zwei separaten Einspeisungen nicht wirtschaftlich sichergestellt werden können, muss Kraftstoff für 48 Stunden zur Verfügung stehen. Der Standort der Netzersatzanlage muss Gefährdungen durch Naturereignisse und technische Havarien berücksichtigen und ist gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

Ein Einspeisepunkt für die Anschaltung von mobilen NEA ist vorzusehen. Beim Anschluss einer mobilen NEA muss eine Trennung aller Pole des Netzes innerhalb der IRLS und dem öffentlichen Stromnetz erfolgen. Die USV und Netzersatzanlage muss als funktionsfähige Einheit nachgewiesen werden.

4.3.6 Haustechnik/Technische Gebäudeausrüstung

Einbruchs- und Zugangssicherung: Für die IRLS ist ein baulicher und technischer Einbruchschutz vorzusehen (BSI-Maßnahmekatalog M 1.19 „Einbruchschutz“ und BSI-Publikation „IT-Sicherheit durch infrastrukturelle Maßnahmen“). Die Eingangstüren zum Gebäude und des Leitstellenbereichs sind mit einem Türöffnungs- und Zutrittssystem mit Videokontrolle und Gegensprechanlage auszustatten. Eine Integration der Öffnungseinrichtung in die Bedienoberfläche der FNA/Leitstellentische ist vorzunehmen. Die Technikräume sind gemäß Widerstandsklasse WK 3 auszuführen und auf Einbruch zu überwachen.

Bedienung und Kontrolle: Die Zustandsanzeigen der leitstellenrelevanten Haustechnik müssen im Leitstellenraum angezeigt, die Funktionen bedienbar sein.

5. Verfügbarkeit

5.1 Anforderungen an die Verfügbarkeit

Für den Schutz vor möglichen Bedrohungen sind über den IT-Grundschutz hinaus nachfolgende Verfügbarkeiten je Kalendermonat (30 Tage/24 Stunden) zu gewährleisten. Die Verfügbarkeit endet mit der Mängelanzeige und beginnt mit der Inbetriebnahme nach Mängelbeseitigung und schriftlichem Nachweis.

Die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Notrufannahme kann auch durch organisatorische Maßnahmen (zum Beispiel die Inbetriebnahme von Rückfallebenen) erfolgen.

Tabelle 4: erforderliche Verfügbarkeiten von Anlagen der IRLS

Nr.	Anlage	monatliche Verfüg- barkeit	monatliche Ausfall- zeit
1	Kommunikationstechnik (Funk-Notrufabfrage, Funkanlagen und Alarmierungssysteme)	99,9 Prozent	< 1 h
2	ELS der Informationstechnik (Systemserver, Disponentenarbeitsplätze, Notannahmeplätze)	99,0 Prozent	< 7 h
3	Netzsysteme, bestehend aus den angeschalteten Übertragungsnetzen und den Datennetzen innerhalb der IRLS	99,9 Prozent	< 1 h
4	Stromversorgung (allgemeine Stromversorgung, USV-Netz, Netzersatz)	99,9 Prozent	< 1 h

5.2 Grundsätze der inneren Redundanz

Der Ausfall einzelner Dienste, wie Notruf, Sprach- oder Datenübertragung, ist durch technische Maßnahmen vor Ort aufzufangen. Dieses hat durch redundante Netzanbindungen, gedoppelte Komponenten und Notebenen zu erfolgen. Hierbei sind folgende Anforderungen zu realisieren:

1. die Sicherung des Normalbetriebs an mindestens 50 Prozent der installierten Disponentenarbeitsplätze durch redundante Baugruppen und Systeme einschließlich der Haustechnik und Energieversorgungssysteme bei Teilausfällen innerhalb der IRLS;
2. die USV als gedoppelte Anlage mit Bypassfunktion, jede USV sichert bei 75 Prozent Auslastung 50 Prozent der Maximallast der IRLS;
3. die Anschaltung der sicherheitsrelevanten Komponenten mit gedoppelten Netzteilen;
4. die Zuführung beider USV-Stromkreise und der Stromversorgung für Anlagen der Kommunikationstechnik in alle Leitstellenräume;
5. die redundante Auslegung der Klimaanlage (zwei Einzelanlagen klimatisieren die Wärmelast zu je 50 Prozent);
6. die Platzierung der Trassen und Steigwege zwischen den Geschossen, so dass die Ausfallquote 50 Prozent der maximalen Kapazität in den Technikräumen und Leitstellenbereich (LAN, TK, Strom) nicht übersteigen kann;
7. die Darstellung der geforderten Ausfallsicherheit der Server über Methoden der Virtualisierung, Clustering sowie Blade-Technologie und deren Verwendung für Speicherkonzepte;
8. die Onlineführung der Datensicherungen zu Standorten außerhalb der Liegenschaft, bei Verhinderung ist wöchentlich eine Datensicherung zu erstellen und der Sicherungsdatenträger an einen anderen Standort zu verbringen;
9. die Sicherstellung, dass die Datensicherung auch bei einem Hardwareausfall ohne Verzug die Wiederherstellung des Gesamtsystems zulässt;
10. die Bereitstellung von Verfahren, um bei Systemausfällen eine schnelle Wiederherstellung der vollen Funktionalität zu erreichen (Notfallhandbücher);
11. die Begrenzung der Störwirkreichweite auf das jeweilige Anlagenteil und auf das beteiligte Softwaretool, die Verhinderung von Kettenreaktionen sowie Dominoeffekten durch Sicherstellung der Betriebsfähigkeit jeder Einzelanlage;
12. die Einhaltung der Datensicherheit durch unter anderem den Einsatz eines Echtzeit-Virenschanners, das Einspielen sicherheitsrelevanter Updates von Betriebssystemen und den Einsatz von Softwareverteilungstools.

5.3 Grundsätze der externen Redundanz

5.3.1 Organisatorische Anforderungen

Der Ausfall ist unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass Notrufe nicht angenommen, Einsätze nicht disponiert, Einsatzkräfte nicht alarmiert oder Einsatzunterstützung nicht geleistet werden können (Grundfunktionen). Ein erhöhtes Anrufaufkommen kennzeichnet nicht den Ausfall. Es erfolgt keine automatische Lastverteilung im Regelbetrieb.

Bei Ausfall des Leitstellenstandortes ist die Aufgabenerfüllung von einem anderen Ort innerhalb der Zugangsnetze abzusichern. Die Redundanzleitstelle übernimmt Aufgaben beim Ausfall einer anderen IRLS. Die Aufgabenübernahme ist durch technische und organisatorische Maßnahmen vorzubereiten. Dabei sind die folgenden Fälle zu erfassen:

1. die IRLS unterliegt einem technischen Komplettausfall, das Personal steht für die Arbeit an einem anderen Ort zur Verfügung;
2. die IRLS ist technisch funktionsfähig, kann aber aufgrund zum Beispiel einer Räumung nicht genutzt werden, das Personal steht für die Arbeit an einem anderen Ort zur Verfügung;
3. die IRLS ist technisch funktionsfähig, aber das Personal steht teilweise oder vollständig nicht für die Arbeit in der IRLS zur Verfügung (zum Beispiel Pandemie).

Die Aufgabenübernahme ist durch die Vernetzung mit einer benachbarten IRLS organisatorisch vorzubereiten und abzusichern. Der Übernahmefall ist gemeinsam zu üben. Für alle Disponenten sind gegenseitige Hospitationen vorzusehen.

Für die Übernahme der Aufgaben bei Ausfall einer anderen IRLS ist bereits zur personellen Verstärkung bei besonderen Lagen im eigenen Zuständigkeitsbereich (zum Beispiel Unwetter, Großschadensfälle) ein Konzept zur schnellen Personalverstärkung zu erstellen. Bis zur personellen Verstärkung sind vorrangig die zeitkritischen Einsätze zu bearbeiten.

5.3.2 Konzeptionelle Anforderungen (Redundanzkonzept)

Mit dem Redundanzkonzept ist sicherzustellen, dass die Arbeitsfähigkeit einer IRLS unverzüglich wieder hergestellt wird oder eine sofort wirkende Alternative zur Verfügung steht. Der Ausfall technischer Einrichtungen muss bei vorübergehender Einschränkungen der Funktionalität unter Aufrechterhaltung der Grundfunktionen unverzüglich kompensiert werden. Dabei sind für abschätzbare Ausfallzeiten die nachfolgenden Maßnahmen einzuleiten:

Tabelle 5: Maßnahmen bei abschätzbaren Ausfallzeiten

Ausfallzeit	Maßnahme
bis zu 3 Stunden	„sofortige“ Übernahme der zeitkritischen Aufgaben durch Personal der übernehmenden IRLS
3 Stunden bis 7 Tage	Unterstützung durch Personal der ausgefallenen IRLS am Standort der übernehmenden IRLS
ab 8 Tagen	Realisierung einer Notleitstelle am Standort der ausgefallenen IRLS (oder in anderer Liegenschaft)

Mindestinhalte des Redundanzkonzeptes sind:

1. die Identifikation möglicher Störgrößen;
2. die Ermittlung und die Dokumentation von Ausfallszenarien jeder Störgröße;
3. die Minimierung der Zeit bis zur Feststellung einer Störung durch technische Maßnahmen;
4. die Beschreibung der Maßnahmen zur Kompensation eines Ausfalls;
5. die Minimierung der Zeit bis zum Wirksamwerden der erforderlichen Maßnahme.

Das Vorgehen ist im Notfallhandbuch zu dokumentieren.

Im Redundanzfall sind abweichende Betriebsabläufe, wie zum Beispiel das Melden eines Status und das Nachtragen im Einsatzprotokoll von Hand, zulässig.

5.3.3 Technische Anforderungen

Für die Sicherstellung der Übermittlung von Informationen bei Einsätzen, die den eigenen Bereich überschreiten, ist bereits für den Regelbetrieb die Datenübertragung von einer IRLS zu einer anderen IRLS vorzusehen. Über technische Voraussetzungen sind für den Redundanzfall zusätzlich die weiteren Kommunikationsformen, insbesondere Alarmierungs- und Funknetze zu bedienen. Hierfür sind die Anlagen zu verwenden, die die IRLS zur Erreichung der hohen Verfügbarkeit selbst vorhalten muss, um beispielsweise einem Ausfall von Verbindungswegen zu kompensieren.

Folgende Möglichkeiten sind über das Leitstellennetzwerk für die Redundanzleitstelle einzurichten.

Tabelle 6: Vorgehensweisen im Redundanzfall bezogen auf die Kommunikationsformen

Nr.	Kommunikationsform	Vorgehensweise
1	Notruf 112 19222 19296 19292	Das Routing/die Umleitung des Netzbetreibers zu einer anderen Stelle, die durch die übernehmende IRLS gezielt abgefragt werden kann (zum Beispiel zu vordefinierten Anschlüssen bei den Technikzentralen), ist zu gewährleisten.
2	Alarmierung	Reserve-Alarmgeber, die innerhalb der Alarmierungsnetze in einer anderen Liegenschaft über das Netzwerk erreicht werden können (zum Beispiel in einer Feuerwache), sind zu nutzen. Als Notebene kann auch eine Nachalarmierungszentrale von Feuerwehren besetzt werden. Die Nutzung weiterer Medien, beispielsweise für die Alarmierung im Rettungsdienst (Analog- oder Digitalfunk, GSM), ist zulässig.
3	Analogfunk	Reserve-Funkgeräte, die innerhalb der Funknetze in einer anderen Liegenschaft über das Netzwerk erreicht werden können (zum Beispiel in einer Feuerwache), sind zu nutzen. FMS-Dienste stehen hierbei möglicherweise nicht gesichert zur Verfügung, so dass der Status angesagt werden muss.
4	Digitalfunk	Der Zugriff erfolgt über den eigenen Zugangsweg zum Digitalfunknetz mit Freischaltung der zusätzlichen notwendigen Berechtigungen für den Bereich der ausgefallenen IRLS. Dabei sind Einschränkungen bei automatisierten Datendiensten und Managementfunktionen aus dem ELS zulässig. Die Möglichkeiten des Netzes und dessen Managementkomponenten (zum Beispiel DWS) sind zu nutzen.
5	Statusinformationen	Ein zentraler Systemdienst, der den Informationsabgleich zwischen den IRLS sichert, ist zu nutzen. Diese Funktion ist insbesondere im Digitalfunk als zentraler Status- und SDS-Systemdienst an den Standorten der Technikzentralen vorzusehen.
6	Geo-Basisdaten	Die IRLS halten den gesamten Kartenbestand und Adressverzeichnisse für ganz Sachsen und angrenzende Bereiche für eine gesicherte Ortsabfrage bereit. Notwendige Geobasisdaten werden den IRLS über einen zentralen Server in den Technikzentralen bereitgestellt.
7	Objektdateien Einsatzpläne	Der gegenseitige Austausch von Objektdateien und Einsatzplänen sowie der festgelegten Zuständigkeitsbereiche und der Alarm- und Ausrückordnungen ist zu sichern (zum Beispiel elektronischer Versand von pdf-Dokumenten). Hierfür ist ein zentraler Server oder Backupserver, welcher den Informationsabgleich zwischen den IRLS sichert, vorzusehen. Diese Funktion ist in den Technikzentralen einzurichten.
8	Alarmempfangseinrichtung für BMA	Die Maßnahmen zum Routing/zur Umleitung für Übertragungsanlagen für BMA sind zwischen dem Betreiber und der IRLS festzulegen.

6. Anforderungen an den Betrieb der IRLS

6.1 Alarm- und Ausrückordnung

Von allen IRLS ist zur Realisierung der Redundanzanforderungen eine normierte Alarmordnung im ELS vorzuhalten um sicherzustellen, dass landesweit einheitliche Alarmstichwörter und -kategorien verwendet werden. Die Alarm- und Ausrückordnungen müssen daher die Vereinheitlichung der Alarmstichwörter und -kategorien, die Reduzierung der Gesamtzahl der Alarmstichwörter und -kategorien auf ein notwendiges Maß und die Ergänzung der Alarmstichwörter und -kategorien in einheitlicher Form realisieren.

Die Alarmierung enthält die zwei Hauptbestandteile „Alarmstichwort“ und „Alarmkategorie“. Diese können abhängig vom Alarmstichwort durch das „Ergänzungsstichwort“ und die „Ergänzungskategorie“ präzisiert werden. Die Alarmstichwörter sind:

1. Brand,
2. Hilfeleistung,
3. ABC-Einsatz,
4. Feuerwache/Feuerwehrgerätehaus besetzen,
5. Katastrophenabwehr,
6. Notfallrettung,
7. Krankentransport,
8. MANV.

Zusätzlich sind bei Bedarf die Alarmstichwörter KV-Vermittlung und Service/Sonstiges zu verwenden.

Den Alarmstichwörtern Brand, Hilfeleistung und ABC-Einsatz werden folgende Alarmkategorien zugeordnet, die das jeweilige Alarmstichwort hinsichtlich der Intensität beziehungsweise des Gefährdungsgrades differenzieren. Die Alarmkategorien sind in Tabelle 7, Tabelle 8 und Tabelle 9 dargestellt.

Tabelle 7: Alarmkategorien zum Alarmstichwort Brand

Alarmstichwort	Alarmkategorie	Merkmale
Brand	klein	Kleinbrände ohne Tendenz zur Ausbreitung
	mittel	Brände mit Tendenz zur Ausbreitung, Gefahr für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
	groß	Brände mit starker Tendenz zur Ausbreitung, Gefahr für größere Anzahl von Personen und Tieren sowie Umwelt und erhebliche Sachwerte, hoher Löschmittelbedarf
	BMA	Feuermeldung durch Brandmeldeanlage

Tabelle 8: Alarmkategorien zum Alarmstichwort Hilfeleistung

Alarmstichwort	Alarmkategorie	Merkmale
Hilfeleistung	klein	einfache technische Hilfeleistung mit geringem Umfang
	mittel	technische Hilfeleistung, Gefahr für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
	groß	technische Hilfeleistung mit größerem Umfang, Gefahr für größere Anzahl von Personen und Tiere sowie Umwelt und erhebliche Sachwerte

Tabelle 9: Alarmkategorien zum Alarmstichwort ABC-Einsatz

Alarmstichwort	Alarmkategorie	Merkmale
ABC-Einsatz	klein	Freiwerden einer geringen Menge eines identifizierten, umweltgefährdenden Stoffes, geringe Toxizität und Mobilität/Ausbreitung
	mittel	Freiwerden von geringer Menge nicht identifizierten Stoffes oder einer größeren Menge eines identifizierten Stoffes mit geringer Toxizität, geringe Mobilität/Ausbreitung
	groß	alle übrigen Fälle

Zur Ergänzung der Alarmstichwörter und -kategorien sind Informationen bezüglich der Personengefahr, der Objektart und der Objektnutzung anzufügen (Tabelle 10).

Tabelle 10: Ergänzung der Alarmstichwörter und Alarmkategorien

Ergänzungsstichwort	Ergänzungskategorien
Personengefahr	keine
	unbekannt
	> 5 Personen
Objektart	Gebäude
	Autobahn
	Wald
	et cetera
Objektnutzung	Theater
	Betrieb nach Störfall-Verordnung
	et cetera

Beim Alarmstichwort Notfallrettung werden die Alarmkategorien entsprechend Tabelle 11 zugeordnet.

Tabelle 11: Alarmkategorie und Merkmale des Alarmstichworts Notfallrettung

Alarmstichwort	Alarmkategorie	Merkmale
Notfallrettung	ohne Notarzt	RTW
		Bergwacht
		Wasserwacht
		RTW-Verlegung
		RTW-Diagnostikfahrt
		Entlassung beatmet
	mit Notarzt	Einsatzmerkmale laut Notarztindikationskatalog

Beim Alarmstichwort Krankentransport werden die Alarmkategorien entsprechend Tabelle 12 zugeordnet.

Tabelle 12: Alarmkategorie und Merkmale des Alarmstichworts Krankentransport

Alarmstichwort	Alarmkategorie	Merkmale
Krankentransport	mit Stuhl	KTW normal
		Diagnostikfahrt
		Verlegung Fernfahrt
		Dialyse
	sitzend	KTW normal
		Diagnostikfahrt
		Verlegung Fernfahrt
		Dialyse
	liegend	KTW normal
		Diagnostikfahrt
		Verlegung Fernfahrt
		Dialyse
	RTH-Sekundär	RTH

Das Alarmstichwort MANV ist in die Alarmkategorien MANV 1 bis MANV 4 zu unterteilen.

Weitergehende Anforderungen sind zwischen den Betreibern im Einvernehmen mit den Trägern der IRLS festzulegen. Die erforderlichen Festlegungen bezüglich der Alarmreaktion und der Ausrückordnung sind durch die Träger des Brandschutzes und die Träger des Rettungsdienstes zu treffen. Bereichsfolgen sind zu berücksichtigen.

6.2 Dokumentation, Statistik und Archivierung

6.2.1 Dokumentation

Die IRLS erfasst, speichert und stellt Daten für eine differenzierte und regelmäßige Einsatzauswertung dem zuständigen Träger des Rettungsdienstes sowie den örtlichen Brandschutz- und Rechtsaufsichtsbehörden zur Verfügung. Für die Notfallrettung ist der minimale Notarzt Datensatz nach DIVI in der aktuellen Fassung abzulegen. Die Datenerfassung in der IRLS kann um Daten erweitert werden, die für das Qualitätsmanagementsystem erforderlich sind. Darüber hinausgehende Dokumentationen sind vom Träger des Rettungsdienstes im Benehmen mit den Kostenträgern sowie von der örtlichen Brandschutzbehörde und der unteren BRK-Behörde im Benehmen mit dem Träger der IRLS festzulegen.

Die Daten sind so aufzuarbeiten, dass eine landesweite Vergleichbarkeit gegeben ist. Eine zentrale Archivierung der statistisch relevanten Daten ist vorzunehmen. Die Statistikdaten (standardisierte Berichte/Rapport) des Rettungsdienstes sind den Kostenträgern und den Trägern des Rettungsdienstes regelmäßig zur Verfügung zu stellen. Einsatzdaten des Brand- und Katastrophenschutzes, die für statistische Zwecke benötigt werden, sind regelmäßig den örtlichen Brandschutzbehörden und den BRK-Behörden zur Verfügung zu stellen.

Alle nutzungsrelevanten Aktivitäten des ELS der IRLS sind zu dokumentieren. Dabei sind folgende Mindestangaben regelmäßig sicherzustellen:

1. die Aufkommensverteilung nach Tageskategorien und Stundenintervall von RTW, NEF, KTW sowie von Fahrzeugen des Brand- und Katastrophenschutzes, differenziert nach Fahrzeugtypen, und bei Bedarf die Einsätze des Kassenärztlichen Notfalldienstes von:
 - a) Montag bis Freitag;
 - b) Samstag;
 - c) Sonntag;
 - d) Feiertag;
2. die Echtzeiten zur Einhaltung von Hilfsfristen:
 - a) Zeit des Beginns der Disponierung;
 - b) Zeit des Endes der Disponierung (Alarmierung);
 - c) Abfahrt der Einsatzmittel (Status 3);
 - d) Ankunftszeit (Status 4) nach:
 - aa) Fahrten unter Sondersignal;
 - bb) Alarmierung außerhalb des Standortes;

- cc) Einsatzorte an öffentlichen Straßen;
 - dd) Einsatzorte an nichtöffentlichen Straßen (Anliegerstraßen, Privatwegen, Sonstige);
3. die Unterteilung der Einsätze nach:
 - a) Paralleleinsätze;
 - b) Einsätze von nachalarmierten Rettungsmitteln;
 4. die sonstigen Einsatzzeiten:
 - a) Zeitpunkt der Annahme des Gesprächs zu Hilfeanforderungen;
 - b) Zeitpunkt des Endes des Gesprächs zu Hilfeanforderungen;
 - c) Freimeldung (Status 1);
 - d) Zeiten der Rückkehr zum Standort (Status 2);
 - e) Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft;
 5. die statistische Auswertung des Anruferverhaltens:
 - a) Häufigkeit des Auflegens durch den Anrufer vor Beginn der Abfrage über die Notrufnummer 112;
 - b) Häufigkeit des Auflegens durch den Anrufer vor „Ansage vor Abfrage“ über die Nummer 19222 und Sonstige;
 - c) Häufigkeit des Auflegens durch den Anrufer während der „Ansage vor Abfrage“ über 112;
 - d) Häufigkeit des Auflegens durch den Anrufer während der „Ansage vor Abfrage“ über 19222, Sonstige;
 - e) Anrufwartezeit vor Abfrage über die Notrufnummer 112;
 - f) Anrufwartezeit vor Abfrage über die Nummer 19222 und Sonstige;
 - g) Häufigkeit des Duplizitätsfalles (höhere Anzahl eingehender Notrufe als freie Disponenten verfügbar sind; hiervon nicht betroffen sind Notrufe, in denen die Anrufwartezeit nicht mehr als 15 Sekunden beträgt) der Notrufnummer 112;
 - h) Häufigkeit von Anrufen aus dem Festnetz und Handynetzen.

6.2.2 Statistik

Für die Statistik sind entsprechende Druck- und Layoutformate einzustellen und zu konfigurieren. Die Statistik muss neben der freien Auswertung an die offiziellen Statistikdaten und Auswertungen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes über vordefinierte änderbare Filter durch den Administrator anzupassen sein.

Die Statistik soll unmittelbar nach durchgeführten Einsätzen zu erstellen sein. Das Datenbankschema und alle Tabellen- und Datensatzbeschreibungen sind bereitzustellen. Die Statistik ist in benutzerdefinierten Zeiträumen als Tagesstatistik, Wochenstatistik, Monatsstatistik, Jahresstatistik oder Mehrjahresstatistik auszugeben.

Zusammengestellte Daten sind über eine entsprechende Exportschnittstelle in andere Programmmodule, zum Beispiel Microsoft Office, für weitere Bearbeitungen und Auswertungen sowie für die Erstellung von Grafiken zu übertragen und hier für die Bearbeitung einzurichten. Im System sind Hauptgruppen mit frei einstellbaren Untergruppen zur Auswertung bereitzustellen.

Im Statistikmodul ist ein Login für die Benutzung mit Anmelde- und Passwort der berechtigten Personen einzurichten, damit der Anwender auf unterschiedliche Menüpunkte des Statistikmoduls zugreifen und diese bearbeiten kann. Bestehende Statistiken sind über entsprechende Filtertools abzufragen, zu ändern und durch neue Ergebnisse zu ergänzen, zu ändern und zu bearbeiten.

Grundlage der Statistik ist die Datenbankanwendung in einem Datenmodell mit Festlegung der Informationen in:

1. Tabellen;
2. Datenfeldern mit entsprechenden Formaten;
3. Beziehungen der Tabellen untereinander.

6.2.3 Archiv

Die abgeschlossenen Einsätze sind mindestens über einen Zeitraum von 120 Monaten zu archivieren, soweit nicht anderslautende Vorschriften eine längere Archivierung erfordern. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Archivierung hat unabhängig von den Daten des ELS zu erfolgen. Es sind allgemein übliche Standardformate zu verwenden.

Über Informationsdateien muss zusätzlich begleitendes Schriftgut verwaltet werden können. Das Archivtool muss Quer- und Quellverweise in der Dokumentation verwalten. In der Archivierung sind Suchkriterien über die Archivdokumentation/das Archivmanagement zu unterstützen, zum Beispiel Suche nach:

1. dem Einsatzmittel;
2. der Einsatzart;
3. der Einsatznummer;
4. dem Einsatzdatum;
5. dem Namen;
6. dem Einsatzstichwort;
7. dem/der/den Melder/Meldergruppe/Melderattributen und
8. dem Einsatzort.

Die archivierten Datensätze sind auf den Verwaltungsserver und parallel auf externe Datenträger zu übertragen. Nach Beendigung der Archivierungsdauer sind die Einsätze über die Systemadministration als zu löschende Dateien anzuzeigen. Der Systemadministrator muss nach einer Auswahl Datensätze löschen oder archivieren können.

7. Schulungskonzept

Auf Grundlage des Rollenkonzepts (Nummer 4.2.2) ist entsprechend der Aufgaben der Nutzergruppen ein Schulungskonzept festzulegen. Die Schulungsinhalte ergeben sich dabei aus den nachfolgend genannten Aufgaben der Nutzergruppen:

1. Disponent – Bedienung der technischen Systeme bezüglich der Einsatzsachbearbeitung;
2. Schicht-/Dienstgruppenführer – erweiterte Bedienung der technischen Systeme bezüglich der Einsatzsachbearbeitung;

3. Systemadministratoren – Systemadministration, Datensicherung, Fehlersuche und Störungseingrenzung innerhalb der IRLS sowie Zusammenarbeit mit Dritten;
4. Datenpfleger – Datenerfassung und -pflege, Datenabfrage innerhalb der Datenbanken;
5. Führungs- und Organisationspersonal (Managementebene) – Grundlagenwissen sowie Planungs-, Organisations- und betriebliche Aspekte.

Während des Betriebes sind Fortbildungen, zum Beispiel aufgrund technischer Neuerungen oder organisatorischen Änderungen, durchzuführen. Hierzu ist ein Übungsmodul zu verwenden, das eine Beeinflussung der operativen Daten von ELS und FNAS wirksam verhindert. Entsprechend erzeugte Daten sind als Übungsdaten zu kennzeichnen. Die Inhalte der Fortbildungen werden durch den Leiter der IRLS festgelegt.

Die Aus- und Fortbildungen haben schwerpunktmäßig auf die fehlerfreie Bedienung der Systeme sowohl in Standard- als auch in Ausnahmesituationen (zum Beispiel besondere Einsatzlage, Großschadenslage, Katastrophenszenarien, Beherrschung von unvorhersehbaren Zwischenfällen) abzielen. Sie bestehen aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

8. Abkürzungsverzeichnis

ABC	Atomare, biologische oder chemische Stoffe
ADA	Audiodokumentationsanlage
BMA	Brandmeldeanlage(n)
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
DAG	Digitaler Alarmgeber
DAU	Digitaler Alarmumsetzer
DIN	ursprünglich „Deutsche Industrienorm“, Dokument vom Deutschen Institut für Normung
DISMA	Disaster Management (rechnergestütztes Gefahrenabwehrsystem)
DIVI	Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin
DWS	Dispatcher Work Station (Verwaltungseinrichtung für Teilnehmer)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELA	Elektronische Lautsprecheranlage
ELR	Einsatzleitrechner
ELS	Einsatzleitsystem
FMS	Funkmeldesystem
FNAS	Funk-/Notrufabfragesystem
FwH	Feuerwehrhaus
FZA	Fahrzeugzustandsanzeige
GIS	Geografische(s) Informationssystem(e)
GPS	Global Positioning System (Globales Navigationssatellitensystem)
GSM	Global Standard for Mobile (Mobiltelefonstandard)
HLK	Heizung, Lüftung, Klima
IRLS	Integrierte Regionalleitstellen
IuK	Information und Kommunikation
KatS	Katastrophenschutz
KTW	Krankentransportwagen
KV	Kassenärztliche Vereinigung
LAN	Local Area Network (lokales Netzwerk in der Computertechnik)
LIP	Location Information Protokoll (Protokoll für Anforderung und Aussendung der Positionierungsdaten)
MANV	Massenanfall von Verletzten und Erkrankten
NEA	Netzersatzanlage
NEF	Notarzteeinsatzfahrzeug
QM	Qualitätsmanagement
RTW	Rettungswagen
RTH	Rettungshubschrauber
SDS	Short Data Service (Kurznachrichtendienst im Digitalfunk)
SMS	Short Message Service (Kurznachrichtendienst bei Mobiltelefonen)
SPS	Speicherprogrammierbare Steuerung
TK	Telekommunikation
TEL	Technische Einsatzleitung
UMS	Unified Messaging System (Einheitliches Nachrichtenübertragungssystem)
USV	Unterbrechungsfreie Stromversorgung
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e. V.
XML	Extensible Markup Language (erweiterbare Auszeichnungssprache)
ZTDB	Zentrale Telefonbuchdatenbank Sachsen

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Rettungsdienstbereiche und gemeinsame Leitstellen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes (Leitstellen-Verordnung – LeitStVO) vom 11. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1019) außer Kraft.

Dresden, den 6. Januar 2011

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMWA
Vom 21. Dezember 2010

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FördbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen (Förderzuständigkeitsverordnung SMWA – SMWAFördZuVO) vom 20. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 378), die durch Verordnung vom 23. März 2006 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird nach Buchstabe i folgender Buchstabe j angefügt:

„j) Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der Verkehrsinfrastruktur aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (RL Verkehrsinfrastruktur) vom 7. Januar 2011 (SächsABl. S. 171).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Dresden, den 21. Dezember 2010

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport

über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (Sächsische Sozialanerkennungsverordnung – SächsSozAnerkVO)

Vom 7. Januar 2011

Aufgrund von § 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkG) vom 13. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 501), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst verordnet:

§ 1

Verfahren der staatlichen Anerkennung

- (1) Die staatliche Anerkennung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Urkunde über das an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder der Berufsakademie Sachsen erworbene Diplom oder den Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik,
 2. ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 110 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1883) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 3. ein lückenloser Lebenslauf und
 4. die Nachweise über
 - a) die Ableistung des Berufspraktikums nach § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 1 SächsSozAnerkG oder das Diplom oder den Bachelor in einem berufsbegleitenden Studiengang oder das Ablegen einer Externenabschlussprüfung an einer Hochschule und eine mindestens zweijährige entsprechende Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 SächsSozAnerkG sowie
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an einem Abschlusskolloquium gemäß § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 1 SächsSozAnerkG.
- (3) Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Ausbildungen sind dem Antrag auf staatliche Anerkennung in Abweichung von Absatz 2 Nr. 1 und 4 beizufügen:
 1. das Zeugnis über den Ausbildungsabschluss,
 2. eine beglaubigte Übersetzung des Zeugnisses, wenn es nicht in deutscher Sprache gefasst ist,
 3. im Falle des § 2 Abs. 2 SächsSozAnerkG der Nachweis über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung und
 4. im Falle des § 2 Abs. 3 SächsSozAnerkG der Nachweis über die Ableistung des Anpassungslehrgangs oder die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung.
- (4) Bei Antragstellern, die innerhalb der letzten 10 Jahre ihren Hauptwohnsitz nicht ständig in der Bundesrepublik Deutschland hatten, kann die Landesdirektion vom Antragsteller zusätzlich einen von der am Hauptwohnsitz zuständigen Behör-

de ausgestellten, einem Führungszeugnis entsprechenden Nachweis verlangen. Wird dieser nicht innerhalb von 4 Monaten nach Beantragung ausgestellt, kann die Landesdirektion eine Versicherung an Eides statt über Vorstrafen verlangen oder abnehmen.

(5) Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Entscheidung dem Antragsteller durch Übersendung der Urkunde über die staatliche Anerkennung bekannt zu geben.

§ 2

Berufspraktikum

- (1) Ziel des Berufspraktikums ist es, theoretisches Wissen zu vertiefen und den Studenten oder Praktikanten in geeigneten Praktikumsstellen zur selbständigen beruflichen Tätigkeit in den Arbeitsfeldern von Sozialarbeitern, Sozialpädagogen oder Heilpädagogen zu befähigen.
- (2) Praktikumsstellen sind geeignet, wenn sie
 1. überwiegend Aufgaben in den Arbeitsfeldern von Sozialarbeitern, Sozialpädagogen oder Heilpädagogen wahrnehmen und
 2. eine Anleitung durch eine Fachkraft gewährleisten, die über
 - a) einen in § 1 Abs. 4 Satz 1 SächsSozAnerkG bezeichneten Berufsabschluss,
 - b) einen universitären Abschluss in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik oder
 - c) einen aufgrund von Artikel 37 Abs. 1 Satz 2 des Eignungsvertrages mit einem Abschluss gemäß dem Buchstaben a oder b gleichgestellten Abschluss verfügt.Die Fachkraft muss eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem Arbeitsfeld gemäß Absatz 1 aufweisen, wenn sie über einen universitären oder ihm gleichgestellten Abschluss verfügt.

(3) Die gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsakademien im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in einschlägigen Studiengängen erfolgreich abgeleisteten praktischen Studienabschnitte stehen dem Berufspraktikum gemäß § 1 Abs. 2 SächsSozAnerkG gleich.

§ 3

Abschlusskolloquium

- (1) Das Abschlusskolloquium ist spätestens 3 Jahre nach Erteilung des Diploms oder des Bachelor abzulegen.
- (2) Das Abschlusskolloquium findet an der Fachhochschule vor einem von ihr berufenen Ausschuss statt. In den Ausschuss werden berufen:

1. als Vorsitzender der Dekan der Fakultät oder sein Stellvertreter,
2. ein Hochschullehrer des entsprechenden Studiengangs und
3. eine berufserfahrene Fachkraft gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

(3) Das Abschlusskolloquium ist als Fachgespräch mit höchstens 3 Kandidaten zu führen und gibt dem Kandidaten Gelegenheit, die für die selbständige Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Die aufgrund der Praktikumsordnung der Fachhochschule in den Ausbildungsplänen des Kandidaten festgelegten Ausbildungsziele sind zu berücksichtigen. Das Abschlusskolloquium soll je Kandidat 20 und darf je Kandidat höchstens 30 Minuten dauern.

(4) Das Ergebnis wird dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss mündlich bekannt gegeben. Wird das Abschlusskolloquium nicht bestanden, kann es einmal, frühestens nach 3 Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einer einschlägigen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 SächsBAG steht der erfolgreichen Teilnahme an dem Abschlusskolloquium gleich.

§ 4 Anpassungslehrgang

(1) Der Anpassungslehrgang gemäß § 2 Abs. 3 SächsSozAnerkG ist die Ausübung einer praktischen Tätigkeit im Bereich des Sozialwesens oder der Heilpädagogik, die unter Verantwortung einer Fachkraft gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erfolgt und mit einem Praktikumsbericht des Antragstellers beendet wird. Er umfasst im Regelfall auch Studienabschnitte oder Module, die sich auf die erforderlichen Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Freistaat Sachsen beziehen, und kann als Teil eines Fachhochschulstudiums durchgeführt werden. Der Anpassungslehrgang dient dem Nachweis der fachlichen Fähigkeiten und der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

(2) Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs in Abhängigkeit von den Unterschieden zwischen der im Freistaat Sachsen verlangten Ausbildung und der Ausbildung des Antragstellers fest. Sie bescheinigt die Teilnahme an dem Anpassungslehrgang einschließlich der Abgabe des Praktikumsberichts.

§ 5 Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung nach § 2 Abs. 3 SächsSozAnerkG findet an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig statt. Sie soll je Kandidat 30 und darf je Kandidat höchstens 60 Minuten dauern. § 3 Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig auch Hochschullehrer anderer Hochschulen in den Ausschuss berufen kann.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die staatliche Anerkennung von Diplom-Sozialarbeitern, Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Heilpädagogen im Freistaat Sachsen (Sozialanerkennungsverordnung – SozAnerkVO) vom 25. August 1998 (SächsGVBl. S. 494), geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 96), außer Kraft.

Dresden, den 7. Januar 2011

Der Staatsminister für Kultus und Sport
Prof. Dr. Roland Wöllner

Verordnung der Kreisfreien Stadt Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets „Etzoldsche Sandgrube und Rietzschketal Zweinaundorf“ Vom 3. Dezember 2010

Auf Grund von § 20 Abs. 2, §§ 26 und 32 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542) sowie §§ 19, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 50 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Leipzig werden als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Das LSG führt die Bezeichnung „Etzoldsche Sandgrube und Rietzschketal Zweinaundorf“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das LSG hat eine Größe von circa 225 ha.

(2) Das LSG umfasst mit dem Stand der Amtlichen Liegenschaftskarte vom April 2009 auf dem Gebiet der Stadt Leipzig in das Schutzgebiet einbezogene Flurstücke der Gemarkungen Holzhausen, Mölkau, Probstheida, Stötteritz, Zuckelhausen und Zweinaundorf. Das LSG wird im Wesentlichen durch folgende, in das LSG einbezogene Grundstücke, Gewässer, sowie außerhalb des LSG liegende Straßen, Wege und Eisenbahnlinien begrenzt:

Im Osten durch die Eisenbahnlinie bis zum Engelsdorfer Weg, entlang der Ortslage Zweinaundorf, dem Gut Mölkau, der Alexander-Alesius-Straße, den Rietzschkewiesen und dem Adolf-Koppe-Weg, danach weiter durch die Eisenbahnlinie bis zur Kärrnerstraße, die Kärrnerstraße bis zur Siedlung Sophienhöhe und den Kleingartenverein (KGV) „Am Wäldchen“, weiter durch die Gemarkungsgrenze zwischen Zweinaundorf und Holzhausen bis zur Siedlung Waldfrieden, weiter durch die Gemarkungsgrenze entlang der Östlichen Rietzschke bis zur Kärrnerstraße, durch den westlichen Rand des KGV „An der Rietzschke“ bis zur Holzhäuser Straße, weiter entlang der Stötteritzer Landstraße bis zur Einmündung der Nussbaumallee; an der südlichen Bebauungsgrenze bis zur Mölkauer Straße, weiter an der südlichen Bebauungsgrenze bis zur Steinbergstraße unter Einbeziehung des Steinbergs, wieder bis zur Stötteritzer Landstraße, weiter hinter der westlichen Bebauung der Mölkauer Straße und Täschners Garten, weiter durch die Baugrenzen des B-Plans Nr. E-150 ‚Ortskern Zuckelhausener Ring‘.

Im Süden hinter dem Kindergartengelände bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Zuckelhausen und Probstheida, weiter im Abstand von circa 150 bis 200 m beziehungsweise parallel zur Östlichen Rietzschke zunächst nach Norden, dann im Bogen entlang des Fußwegs rund um das Suchtbehandlungszentrum und das Herzzentrum bis zum KGV „Denkmalsblick“, weiter entlang der südlichen Grenze dieses KGV, weiter an der südlichen Begrenzung der Deponie an der ehemaligen Etzold-

schen Sandgrube und entlang der Prager Straße bis zum Paulinerweg.

Im Westen durch den Paulinerweg bis zur Einfahrt zum Sportplatz ATV 1845 e. V. am Johann-Jakob-Weber-Platz, weiter entlang der südöstlichen Begrenzung des Sportplatzes bis zum KGV „Marienhöhe“, entlang der Grenze zwischen Sportplatz und KGV bis zur Naunhofer Straße, weiter an der Naunhofer Straße unter Einbeziehung der vierreihigen Lindenallee zwischen Kommandant-Prendel-Allee bis zur Augustiner Straße, weiter entlang der Augustiner Straße bis zum KGV „Denkmalsblick“, entlang der nördlichen Grenze des KGV bis zur verlängerten Kolmstraße, außen um das Grundstück Kolmstraße 111 bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Stötteritz und Probstheida, geradlinig parallel zur Gemarkungsgrenze bis zum KGV „Friedenseck“, entlang der westlichen Grenze dieses KGV bis zur Holzhäuser Straße, entlang der Holzhäuser Straße bis zum Ende des Sportplatzes „Sportverein Brehmer Leipzig e. V.“, weiter zwischen der östlichen Begrenzung des KGV „Am Kärrnerweg“ und dem Sportplatz bis zum Kärrnerweg, dort weiter bis zur Einmündung der gedachten Verlängerung der Hermann-Sander Straße, entlang der Hermann-Sander-Straße bis zur Wohnanlage am Wilmar-Schwabe-Ring, an der östlichen Begrenzung dieser Wohnanlage bis zur Albrechtshainer Straße, weiter am westlichen Rand des Grünverbunds bis zur Zweinaundorfer Straße, an der Schulstraße bis zur Bebauung am Fasanenweg und Lercheninsel, weiter hinter der Bebauungsgrenze bis zur Engelsdorfer Straße.

Im Norden entlang der Engelsdorfer Straße bis zum Grundstück Engelsdorfer Straße 38, weiter hinter der Bebauung und erneut entlang der Engelsdorfer Straße.

Die Innenbereiche der Ortslagen Zweinaundorf und Zuckelhausen sind kein Bestandteil des LSG, einbezogen ist die Naunhofer Straße zwischen Kommandant-Prendel-Allee und Augustiner Straße.

(3) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Übersichtskarte der Stadt Leipzig im Maßstab 1 : 5 000 sowie vierzehn Flurkarten der Stadt Leipzig im Maßstab 1 : 1 000 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Flurkarten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, untere Naturschutzbehörde, Technisches Rathaus Prager Straße 118 – 136, 04317 Leipzig für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds, die Erhaltung

der besonderen Bedeutung des Gebiets für die Erholung sowie die Realisierung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für das sächsische Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) Nr. 233 „Bläulingswiesen südöstlich Leipzig“.

(2) Besonderer Schutzzweck ist im Einzelnen:

1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Bachaue der Östlichen Rietzschke mit Auwiesen, Flachland-Mähwiesen, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten, Auwäldern, Stillgewässern und Verlandungsbereichen sowie deren Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren, insbesondere von Vorkommen der Arten Kammmolch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling;
2. die Erhaltung und Wiederherstellung auentypischer Wasser- und Bodenverhältnisse, insbesondere der Gewässerdynamik und der natürlichen Rückhalteflächen;
3. die Erhaltung und Wiederherstellung des Biotopverbunds entlang der Rietzschke aue und des Landschaftsverbunds zur ehemaligen Etzoldschen Sandgrube;
4. die Erhaltung der in Sukzession befindlichen ehemaligen Etzoldschen Sandgrube;
5. die Erhaltung der lokalklimatischen Funktion als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet, insbesondere der landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche;
6. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds, welches insbesondere durch die Bachaue der Östlichen Rietzschke, die landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen mit Hecken, Gebüsch, Feldrainen und sonstigen Flurgehölzen sowie Baumreihen, markanten Baumgruppen und Einzelbäumen und die in Sukzession befindliche ehemalige Etzoldsche Sandgrube geprägt wird;
7. die Erhaltung der vierreihigen Lindenallee Naunhofer Straße wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit sowie
8. die Erhaltung der besonderen Bedeutung des Gebiets, insbesondere des Zweinaundorfer Parks und des Freizeitparks Südost, für die stadtnahe Erholungsnutzung.

§ 4 Verbote

(1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen oder auf andere Weise dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. fließende oder stehende Gewässer sowie deren Auen- und Verlandungsbereiche, Auwiesen, Flachland-Mähwiesen, Ufergehölze, Röhrichte, feuchte Hochstaudenfluren oder Auwald, zu beeinträchtigen oder zu beseitigen;
2. Baumreihen, markante Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken, Gebüsch, Feldraine oder sonstige Flurgehölze der freien Landschaft zu beschädigen oder zu beseitigen;
3. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebiets oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu ändern;
4. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen;

5. Straßen, Plätze oder andere Verkehrsanlagen neu anzulegen;
6. Funk-, oder Sendemasten zu errichten;
7. die Lindenallee Naunhofer Straße oder Teile davon zu beseitigen, sowie Handlungen vorzunehmen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können;
8. Abfälle oder sonstige Stoffe oder Materialien zu entsorgen, zu lagern oder in den Boden einzubringen;
9. außerhalb der für den Fahrverkehr zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen;
10. außerhalb der dafür vorgesehenen Wege oder Plätze zu reiten.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht gesetzlich eine andere Zuständigkeit vorgeschrieben ist.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Änderung oder Aufgabe der Art der bisherigen Grundstücksnutzung;
2. die Neuerrichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen aller Art im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Flächen oder Anlagen für Freizeit, Sport und Erholung oder die Durchführung gleichgestellter Maßnahmen, auch wenn diese bauordnungsrechtlich genehmigungsfrei sind;
3. die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgraben, Aufschütten oder Verfüllen;
4. die Neuanlage von Wegen oder der im Flächennutzungsplan der Stadt Leipzig (Stand Juni 1994) dargestellten Straßenbahntrasse sowie die Veränderung oder der Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen;
5. die Neuverlegung ober- oder unterirdischer Leitungen außerhalb eingefriedeter Grundstücke;
6. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderer mobiler Unterkünfte sowie Anhängern oder Verkaufsständen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze und Zeiten;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, Werbeanlagen aller Art sowie Automaten oder Markierungszeichen;
8. das Abbrennen von Feuerwerk außerhalb eingefriedeter Grundstücke.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für

1. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte;
2. die rechtmäßige Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass
 - a) die Verbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 unberührt bleiben,
 - b) die Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 unberührt bleiben und
 - c) Nasswiesenbereiche von der Beweidung ausgenommen werden;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
4. die rechtmäßige natur- und landschaftsverträgliche Nutzung des LSG für Freizeit, Sport und Erholung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. alle sonstigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der rechtmäßig bestehenden Grundstücke, Straßen und Wege sowie Versorgungsanlagen und -einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
6. im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle veranlasst werden;
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und Felddränagen mit der Maßgabe, dass die Unterhaltung und Pflege ökologisch verträglich erfolgt und Eingriffe in Ufergehölze oder Röhrichtbestände nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen und das Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 unberührt bleibt;
9. erforderliche Maßnahmen der Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung sowie Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten, soweit diese durch die zuständige Behörde angeordnet oder veranlasst wurden beziehungsweise durch diese selbst oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführt werden;
10. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherung an der Lindenallee Naunhofer Straße mit der Maßgabe, dass diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen;
11. den Kreuzfriedhof Mölkau sowie Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
12. die Realisierung der Festsetzungen der Bebauungspläne der Stadt Leipzig Nr. E-150 ‚Ortskern Zuckelhausener Ring‘ und Nr. E-215 ‚Wohngebiet Zweinaundorfer Straße‘;
13. die Realisierung der Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans der Stadt Leipzig Nr. E-218 ‚Wohngebiet südlich der Stötteritzer Straße‘.

§ 7 Grundzüge der Pflege und Entwicklung

(1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Wiederherstellungmaßnahmen haben sich am Schutzzweck dieser Verordnung zu orientieren und können durch die untere Naturschutzbehörde angeordnet werden.

(2) Erforderliche Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 werden auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplans von der unteren Naturschutzbehörde festgelegt und fortgeschrieben.

- (3) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere:
1. die Revitalisierung beeinträchtigter Abschnitte der Östlichen Rietzschenke, insbesondere durch Wiederherstellung ihres natürlichen Laufs, des Quer- und Längsprofils, Sohl- und Uferstruktur sowie der für die Bachaue typischen günstigen Gewässerdynamik sowie solcher Ober- und Grundwasserverhältnisse;
 2. die naturnahe Bewirtschaftung der vorhandenen Gräben;
 3. die Erhöhung des Anteils an Grünland, mageren Frischwiesen, wechselfeuchten Wiesen, Feuchtwiesen, feuchten Hochstaudenfluren sowie Bachauenwald beziehungsweise Weichholzgalerien;
 4. die extensive Bewirtschaftung der Wiesen, insbesondere der Brenndolden-Auenwiesen und Flachland-Mähwiesen, zum Beispiel durch zweischürige Mahd, Verzicht auf Walzen, Kalken und Pflanzenschutzmittel;
 5. gezielte Maßnahmen zur Sicherung des Lebensraums der Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling; wie zum Beispiel Verzicht auf Walzen, Festlegungen zur Schnitthöhe, zu Mahdterminen und zu zeitweise ungemähten Flächen;
 6. gezielte Maßnahmen zur Sicherung des Lebensraums des Kammmolchs; wie zum Beispiel die Wiederherstellung potenzieller Laichgewässer;
 7. das Zulassen der natürlichen Sukzession in der ehemaligen Etzoldschen Sandgrube;
 8. die Bestandsherhaltung der Lindenallee Naunhofer Straße durch Nachpflanzung von Fehlstellen mit Krim-Linden sowie
 9. Maßnahmen zur Besucherlenkung und Information.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 zu dulden. Die Pflicht zur Duldung festgelegter Maßnahmen ergibt sich aus § 65 BNatSchG. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung der Maßnahmen übertragen werden.

§ 8 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat. § 10 Abs. 1 Satz 4 bis 6 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem LSG vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die entgegen § 4 Abs. 1 den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen oder auf andere Weise dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt weiterhin, wer in dem LSG vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 fließende oder stehende Gewässer sowie deren Auen- und Verlandungsbereiche, Auwiesen, Flachland-Mähwiesen, Ufergehölze, Röhrichte, feuchte Hochstaudenfluren oder Auwald beeinträchtigt oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Baumreihen, markante Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken, Gebüsche, Feldraine oder sonstige Flurgehölze der freien Landschaft beschädigt oder beseitigt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, den Naturhaushalt des Gebiets oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu ändern;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Straßen, Plätze oder andere Verkehrsanlagen neu anlegt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Funk-, oder Sendemasten errichtet;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 die Lindenallee Naunhofer Straße oder Teile davon beseitigt sowie Handlungen vornimmt, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Abfälle oder sonstige Stoffe oder Materialien entsorgt, lagert oder in den Boden einbringt;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 außerhalb der für den Fahrverkehr zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder diese abstellt;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 außerhalb der dafür vorgesehenen Wege oder Plätze reitet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem LSG entgegen § 5 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt weiterhin, wer in dem LSG ohne schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Art der bisherigen Grundstücksnutzung ändert oder aufgibt;

2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Flächen oder Anlagen für Freizeit, Sport und Erholung neu errichtet, ändert oder beseitigt oder gleichgestellte Maßnahmen durchführt, auch wenn diese bauordnungsrechtlich genehmigungsfrei sind;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 die Bodengestalt verändert, insbesondere durch Abgraben, Aufschütten oder Verfüllen;
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Wege oder die im Flächennutzungsplan der Stadt Leipzig (Stand Juni 1994) dargestellte Straßenbahntrasse neu anlegt sowie Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrsanlagen verändert oder ausbaut;
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 ober- oder unterirdische Leitungen außerhalb eingefriedeter Grundstücke neu verlegt;
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Zelte aufstellt, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte sowie Anhänger oder Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze und Zeiten aufstellt;
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Werbeanlagen aller Art sowie Automaten oder Markierungszeichen aufstellt oder anbringt;
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Feuerwerk außerhalb eingefriedeter Grundstücke abbrennt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 6 zulässige Handlung über den durch die Maßgabe gesetzten Rahmen hinaus durchführt oder
2. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 erteilte Befreiung oder eine nach § 5 erteilte Erlaubnis versehen worden ist.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Bezirkstages Leipzig zur „Bestätigung von Landschaftsschutz- und Erholungsgebieten im Bezirk Leipzig“, Beschluss-Nr. 13-3/63 vom 15. Februar 1963, hinsichtlich der Festlegungen für das LSG „Probstheida (Etzoldsche Sandgrube)“ auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Leipzig außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Bezirkstages Leipzig zur „Neufestlegung und Änderung von Landschaftsschutzgebieten“, Beschluss-Nr. 68/VIII/84 vom 20. September 1984, hinsichtlich der Festlegungen für das LSG „Probstheida (Etzoldsche Sandgrube)“ auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Leipzig außer Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates der Stadt Leipzig zur „Ausweisung von Landschaftsschutz, Erholungs und Wasservogelschongebieten“, Beschluss-Nr. 0085/85 vom 29. Mai 1985, hinsichtlich der Festlegungen für das LSG „Probstheida (Etzoldsche Sandgrube)“ auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Leipzig außer Kraft.

(5) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates des Kreises Leipzig zur „Erklärung von Flächen und Einzelobjekten zu Naturdenkmälern“, Beschluss-Nr. 120-18/73 vom 5. September 1973, hinsichtlich der Festlegungen für das FND

„Gutspark Zweinaundorf“ auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Leipzig außer Kraft.

Leipzig, den 3. Dezember 2010

Kreisfreie Stadt Leipzig
Jung
Oberbürgermeister

Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, untere Naturschutzbehörde, Technisches Rathaus Prager Straße 118 – 136 in 04317 Leipzig geltend gemacht wird.

Verordnung des Landkreises Meißen zur Neuabgrenzung und Rechtsanpassung des Naturschutzgebietes „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ Vom 11. Januar 2011

Auf Grund von §§ 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), § 16 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, sowie § 32 Abs. 1 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187), geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung zum Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet befindet sich in den Gemeinden Nauwalde, Wülknitz und Zeithain des Landkreises Meißen. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 2 846,99 ha.

(2) Folgende Flurstücke sind Bestandteil des Naturschutzgebietes:

in der Gemarkung Nieska der Gemeinde Nauwalde: 274a tw., 281, 282, 376, 422 tw.,

in der Gemarkung Spansberg der Gemeinde Nauwalde: 415a, 415b, 415c, 415d, 415e, 415f, 415g, 416, 429, 430a, 430b, 432, 433, 434, 435, 435a, 436, 436a, 436b, 444, 445,

in der Gemarkung Lichtensee der Gemeinde Wülknitz: 906, 907, 908, 909, 910, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036/1, 1036/2,

in der Gemarkung Gohlis der Gemeinde Zeithain: 303 tw., 307, 308, 315 tw., 322, 326, 327, 328, 329, 330, 330a, 348, 350, 376, 378/1, 378/2 tw., 463a, 469, 471, 472, 593/2, 601/1, 602, 603, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 621/1 tw., 655 tw., 656 tw., 657 tw., 658 tw., 659 tw., 660/1, 660/2, 661, 662, 663, 664/1 tw., 664/2, 665/1, 665/2, 666/1, 666/2, 667/1 tw., 668 tw., 669 tw., 670 tw., 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696/1, 696/2, 697/1, 697/2, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737 tw., 751, 752, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 764/3, 764/4 tw.,

in der Gemarkung Jacobsthal der Gemeinde Zeithain: 145, 146, 189, 203, 212, 353, 356, 356a, 356b, 406, 409/1, 409/2, 498a, 511/1 tw., 512/1, 512a, 517/4 tw., 518/1 tw., 519/3, 519a, 519b, 520, 525/2 tw., 526a,

in der Gemarkung Kleintrebnitz der Gemeinde Zeithain: 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 111, 112, 113, 114, 115 tw., 116, 117, 134, 135, 139,

in der Gemarkung Kreinitz der Gemeinde Zeithain: 492/2 tw.,

in der Gemarkung Zeithain der Gemeinde Zeithain: 719/11 tw., 1049, 1053, 1054, 1057, 1058, 1059, 1064, 1065, 1066/1, 1066/2 tw., 1067/3 tw., 1069/2 tw., 1071, 1072, 1073, 1074, 1075/1, 1075/2, 1076, 1087/1, 1087/2, 1087a, 1087b, 1087c, 1087d, 1087g, 1087m, 1390 tw., 1391, 1392, 1398, 1399, 1407/1, 1423/1, 1444/1, 1456, 1461/1, 1465, 1469/1, 1474, 1475, 1476, 1477, 1478, 1793, 1801, 1802, 1825/1, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1857, 1858/1, 1858/2, 1859, 1860, 1861, 1862/1, 1862/2, 1863/1, 1863/2, 1863/3, 1864/1, 1864/2, 1865/1, 1865/2, 1866, 1867, 1868/1, 1868/2, 1869, 1870, 1871, 1872/1, 1872/2, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1881, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893/1, 1893/2, 1894/1, 1894/2, 1895/1, 1895/2, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905/1, 1905/2, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1922, 1923, 1924, 1925/1, 1925/2, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946,

und in der Gemarkung Zschepa der Gemeinde Zeithain: 230, 235, 237, 238/1, 238/4, 308, 309, 310, 311, 325, 328, 330, 336, 341, 343, 344, 345, 345a, 345b, 346, 346a, 347, 348, 349, 350, 350a, 351, 352, 352a, 352b, 353, 354, 355, 357, 361, 365, 388/2 tw., 450, 451, 452/7 tw., 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes ist eine Sonderschutzzone mit Sukzession und Entwicklungsbereichen in einer Größe von insgesamt 454,4 ha ausgewiesen. Die Sonderschutzzone umfasst

in der Gemarkung Kleintrebnitz die Flurstücke 28, 29 tw., 30, 31, 32, 33/1 tw., 34, 35, 36, 38, 39

sowie in der Gemarkung Zeithain die Flurstücke 1469/1, 1475 tw., 1476 tw., 1477 tw., 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1857, 1858/1 tw., 1859, 1860, 1861, 1863/1 tw., 1865/1 tw..

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sowie der Sonderschutzzone sind in einer Übersichtskarte des Landkreises Meißen im Maßstab 1 : 25 000 und in 2 Flurkarten des Landkreises Meißen im Maßstab 1 : 5 000 durch eine rote Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes und der Sonderschutzzone ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(5) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen, in der Geschäftsstelle des Kreistages, 01662 Meißen, Brauhausstraße 21, im Raum 2.44 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturschutzgerechte Entwicklung einer historisch alten und artenreichen Waldinsel mit großen Anteilen inneren Offenlandes durch kombinierten Prozess-, Habitat- und Umgebungsschutz. Das in der Elbe-Elster-Niederung gelegene Gebiet umfasst einen Komplex seltener, wertvoller und empfindlicher Lebensräume. Es ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen besonders bedeutsam und soll am elbenahen Südrand des Nordost-deutschen Tieflandes als Kernfläche des länderübergreifenden Biotopverbundes wirken.

(2) Das Gebiet ist als prägender Teil des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes DE 4545-304 „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA DE 4545-451 „Gohrischheide“ Bestandteil eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368) und der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7), in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Schutzzweck ist insbesondere:

1. das Gebiet und seine Teile im räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse zu erhalten und zu entwickeln;
2. funktionsfähige Kohärenzbeziehungen mit den umgebenden Natura-2000-Gebieten SCI 4545-303 „Gohrische Heide“, SCI 4546-304 „Röderau und Teiche unterhalb Großenhain“, SCI 4546-301 „Kleine Röder“, SCI 4545-301 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, SPA 4545-452 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, SPA 4546-451 „Unteres Rödertal“ und SPA 4342-452 „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ zu erhalten;
3. die regionaltypischen Lebensgemeinschaften mit vollständigem Artenspektrum und in überlebensfähigen Bestandsgrößen zu erhalten, vor Zerschneidung zu bewahren und auch für wandernde Arten zu entwickeln;
4. ein nicht weiter zu zerschneidendes Refugium für zahlreiche besonders gefährdete, besonders geschützte und besonders störungsempfindliche Tierarten, darunter solche mit großen Raum- und spezifischen Habitatansprüchen, störungsarm zu erhalten und für solche zu entwickeln;
5. einen großräumigen Prozessschutz in der Sonderschutzzone ohne direkte Einflussnahme zu gewährleisten;
6. zum großräumigen Habitatschutz in Pflegezonen die Sandmagerrasen, offenen Binnendünen, Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen, Ginsterheiden sowie Gebüsche trockenwarmer Standorte als geschützte Offenland-Biotope zu erhalten und zu pflegen;
7. zum übergreifenden Habitatschutz und als Umgebungsschutz bewaldete Bereiche insbesondere an den Rändern des Gebietes zu erhalten und diese zielgerichtet zu einer naturnahen Bewaldung mit bodensauren Eichenmischwäldern und Eichenwäldern auf Sandebenen (9190) als regionaltypische Bestockung der Elbe-Elster-Niederung zu entwickeln;
8. einen günstigen Erhaltungszustand der gebietseigenen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG zu bewahren und, wenn aktuell nicht gewährleistet, wiederherzustellen, insbesondere von Binnendünen mit offenen Grasflächen (2330) und Trockenen Heiden (4030);
9. einen günstigen Erhaltungszustand der gebietseigenen Populationen aller streng geschützten Wirbellosen und der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG zu bewahren und, wenn aktuell nicht gewährleistet, wiederherzustellen, insbesondere von Echter Kiemenfuß (Branchipus schaefferi), Glänzendschwarzer Maiwurmkäfer (Meloe coriarius), Eisenfarbener Samtfalter (Hipparchia statilinus), Hofdame (Hyporaia aulica), Ginsterheiden-Wellenstriemenspanner (Scotopteryx coarctaria), Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina), Kammolch (Triturus cristatus), Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae), Laubfrosch (Hyla arborea), Knoblauchkröte (Pelobates fuscus), Kreuzkröte (Bufo calamita), Wechselkröte (Bufo viridis), Rotbauchunke (Bombina bombina), Zauneidechse (Lacerta vivipara), Schlingnatter (Coronella austriaca), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Braunes Langohr (Plecotus auritus), Graues Langohr (Plecotus austriacus), BreitflügelFledermaus (Eptesicus serotinus), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Große Bartfledermaus (Myotis brandtii), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Raufußfledermaus (Pipistrellus nathusii), Wasserfledermaus (Myotis daubentoni), Fischotter (Lutra lutra) und Luchs (Lynx lynx);
10. über den Schutz aller im Gebiet wild lebenden europäischen Vogelarten hinaus einen günstigen Erhaltungszustand aller regional seltenen und der gebietseigenen Vogelarten gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG zu bewahren und, wenn aktuell nicht gewährleistet, wiederherzustellen, insbesondere für Baumfalke (Falco subbuteo), Brachpieper (Anthus campestris), Feldlerche (Alauda arvensis), Fischadler (Pandion haliaetus), Grauammer (Emberiza calandra), Grauspecht (Picus canus), Grünspecht (Picus viridis), Heidelerche (Lullula arborea), Kornweihe (Circus cyaneus), Neuntöter (Lanius collurio), Ortolan (Emberiza hortulana), Raubwürger (Lanius excubitor), Raufußkauz (Aegolius funereus), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Rotmilan (Milvus milvus), Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola), Schwarzmilan (Milvus migrans), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Seedler (Haliaeetus albicilla), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Sperlingskauz (Glaucidium passerinum), Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe), Sumpfhöhreule (Asio flammeus), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wendehals (Jynx torquilla), Wespenbussard (Pernis apivorus), Wiedehopf (Upupa epops), Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus), sowie potenzielle Lebensräume für aktuell im Gebiet verschollene Arten wie Birkhuhn (Tetrao tetrix), Blauracke (Coracias garrulus), Triel (Burhinus oedipnemus) und Uhu (Bubo bubo) zu erhalten;
11. den Fortbestand des blütenreichen Mosaiks von mageren Offenland-Biotopen im westlichen Teilgebiet als Habitatkomplex einer für Sachsen einmaligen Insektenfauna zu sichern;
12. den Fortbestand aller gebietstypischen Regen- und Flutümpel als Habitate seltener Süßwasserkrebse wie Echter Kiemenfuß (Branchipus schaefferi) und Großer Rückenschaler (Triops cancriformis) zu sichern;

13. den Fortbestand eines überregional bedeutsamen Restvorkommens der Purpur-Königskerze (*Verbascum phoeniceum*) als gebietstypisches Florenelement des trockenwarmen Halboffenlandes zu sichern;
14. die geomorphologischen Formen der weichselkaltzeitlichen Höheren Niederterrasse zwischen Zeithain und Jacobsthal als erdgeschichtliches Zeugnis zu bewahren und
15. den Verlauf des frühgeschichtlichen Teufelsgrabens und den Standort des Naturdenkmals Gohrischlinde als landeskundliche Zeugnisse sichtbar und waldfrei zu halten;

§ 4 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Auffüllungen und Ablagerungen vorzunehmen;
 4. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
 5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitzen zu benutzen;
 11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege oder der Kriegsgefangenenfriedhöfe zu betreten oder in dem Naturschutzgebiet mit Fahrzeugen zu fahren, zu reiten oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
 12. außerhalb von genehmigten Feuerstellen Feuer anzuzünden und zu unterhalten;
 13. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
 14. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen oder
 15. mit Fluggeräten jeglicher Art zu starten, zu landen oder sonstige Flugsportarten auszuüben.

- (3) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 34 des Sächsischen Wassergesetzes [SächsWG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 [SächsGVBl. S. 482], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 [SächsGVBl. S. 270] geändert worden ist), insbesondere Baden, Tränken, Eissport oder Befahren mit Fahrzeugen, ist ausgeschlossen, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Abweichend von § 4 sind zulässig:
 - a) Untersuchungen der Naturschutzfach- und Denkmal-schutzbehörden zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes oder des Denkmalschutzes;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen, Anlagen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation einschließlich der Kontrolle und Instandhaltung von Pegeln zur Überwachung des Grundwassers durch Beauftragte der Wasserversorgung Riesa/Großhain GmbH sowie die Ertüchtigung und Modernisierung der im Gebiet vorhandenen Telekommunikationsanlagen;
 - c) die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
 - d) von dem Amt für Großschutzgebiete im Staatsbetrieb Sachsenforst oder der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Pflegemaßnahmen;
 - e) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen und die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
 - f) behördliche Maßnahmen oder behördlich angeordnete Maßnahmen zur Waldbrandvorsorge insbesondere auch in Bezug auf die Unterhaltung von Schutzstreifen, Entnahmestellen für Löschwasser, Zugängen und Sicherheitswegen nach Maßgabe des Waldbrandalarmplans des Landkreises Meißen, wobei Veränderungen bestehender Einrichtungen oder Neuanlagen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgen und Begehungen bei dem Amt für Großschutzgebiete im Staatsbetrieb Sachsenforst anzuzeigen sind;
 - g) behördliche Maßnahmen oder im Auftrag einer Behörde durchzuführende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kriegsgräber und der Wege zu den drei im Gebiet bestehenden Friedhöfen nach Anzeige bei dem Amt für Großschutzgebiete im Staatsbetrieb Sachsenforst (Veränderungen an den Wegen zu den Friedhöfen im Naturschutzgebiet bedürfen einer Genehmigung der Naturschutzbehörde);
 - h) behördliche Maßnahmen zur Beseitigung von Altlasten und Altanlagen und Untersuchungen nach Bundesbodenschutzverordnung sowie Bodenaufschlüsse zur Errichtung von Grundwassermessstellen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wobei Maßnahmen zur Abwehr akuter Gefahren für Gesundheit und Leben von Personen unberührt bleiben oder
 - i) das Betreten, Reiten oder Befahren des Gebietes mit nicht motorisierten Fahrzeugen auf von der Naturschutzbehörde zu dem jeweiligen Zweck gekennzeichneten Wegen. Die Kennzeichnung der Wege bleibt dem Vollzug der Naturschutzgebietsverordnung unter Gewährleistung von § 3 dieser Verordnung und den einschlägigen Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen und des Bundes vorbehalten.

- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1 Buchst. a, b, g oder h sind vor der Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb von sechs Wochen nach Anzeige des Vorhabens eine Entscheidung über verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, kann die Maßnahme auch versagt oder vom Ergebnis einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG abhängig gemacht werden.
- (3) Freigestellt ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des Freihaltens von Ackerfläche von Gehölzeinwuchs:
- ohne Öd- oder Grünland in Acker umzuwandeln sowie ohne Einebnungen, Planierungen oder Durchführung von Meliorationsmaßnahmen;
 - ohne Einsatz von Klärschlämmen; der Einsatz von Gülle im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (unter Angabe der Stickstoffbilanz) und von Agrochemikalien mit Ausnahme von Mineraldüngern ist der Naturschutzbehörde jahresbezogen anzuzeigen;
 - ohne Zufütterung auf der Weide (Zufütterung der Rinder zur gezielten Vorbeugung der Weidetetanie bleibt erlaubt) und ohne Einrichtung von Pferchen;
 - ohne Silagen anzulegen oder Ballensilage länger als zehn Tage nach der Ernte zu lagern (Die Lagerung von Ballensilage an unmittelbar an das Gebiet angrenzenden Wirtschaftswegen bleibt zulässig.);
 - ohne Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 - ohne im Gebiet gentechnisch veränderte Kulturpflanzen einzusetzen oder anzubauen, soweit unbeabsichtigte Auskreuzungen mit der gebietseigenen Flora als Lebensgrundlage der gebietseigenen besonderen Insektenfauna oder toxische Wirkungen der gentechnisch veränderte Kulturpflanzen oder ihrer Teile auf die im Schutzzweck genannten Arten vom Landwirtschaftsbetrieb nicht an Hand einer wissenschaftlich belastbaren Nachweisführung ausgeschlossen werden können sowie
 - die auf Grund der Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes notwendige Beweidung auf von dem Amt für Großschutzgebiete im Staatsbetrieb Sachsenforst zugewiesenen Flächen und im Einzelfall festgelegten Beweidungsmethoden.
- (4) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:
- mit mittelfristigem Waldumbau unter Verwendung standortsheimischer Baum- und Straucharten der potenziellen natürlichen Vegetation in Richtung naturnaher Baumarten, Alter- und Raumstruktur;
 - mit waldbaulicher Förderung naturnaher strukturierter Waldränder im Grenzbereich zum Offenland und an Gewässeruferrändern;
 - ohne Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 - ohne Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1938) geändert worden ist, anzuwenden; Waldschutzmaßnahmen bleiben nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausgenommen;
- ohne Wirtschaftswege neu anzulegen oder auszubauen;
 - unter Verwendung boden- und bestandsschonender Bewirtschaftungsverfahren und -geräte;
 - mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 1. März eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können; notwendige Waldschutzmaßnahmen und Pflanzungen bleiben nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausgenommen;
 - mit Verzicht, den Bestockungsgrad eines Bestandes auf weniger als 0,4 abzusenken; ausgenommen sind Hiebmaßnahmen zur Einleitung oder Förderung von Naturverjüngung beziehungsweise zum Zweck des Vor- und Unterbaus nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde und
 - ohne Bewirtschaftung der Sonderschutzzone mit Ausnahme der Entnahme nichtstandorteinheimischer Baumarten, die nicht der regionaltypischen Bestockung der Elbe-Elster-Niederung entsprechen, außerhalb der Vegetationsperiode.
 - Für die Bewirtschaftung von Privat- oder Kirchenwald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Eigentum der Kirchen oder von Privatpersonen war, finden ausschließlich die Regelungen der Buchstaben a, e und g Anwendung.
- (5) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ausgenommen auf Federwild, Feldhase oder Kaninchen mit der Maßgabe, dass
- die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern und sonstigen Hegeeinrichtungen verboten ist;
 - sonstige Jagdeinrichtungen wie Kurrungen und Salzlecken einer Genehmigung der Naturschutzbehörde bedürfen, dies gilt auch für Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres, und
 - die Sonderschutzzone nur zur Nachsuche und Aufnahme erlegten Wildes betreten werden darf.
- (6) Unbeschadet der in § 5 Abs. 1 bis 6 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde folgende Maßnahmen vorbehalten:
- Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a freigestellt sind;
 - das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a freigestellt sind;
 - die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 61 SächsBO, in der jeweils geltenden Fassung, oder die maßnahmebezogene befristete Anlage von Wirtschaftswegen, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen;
 - die Kennzeichnung von Wegen und die Einrichtung von Lehrpfaden oder
 - die Einleitung von Niederschlagswasser, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist oder die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser.
- (7) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (8) Genehmigungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Geset-

zes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, seiner einzelnen Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

(9) Maßnahmen nach Absatz 3 Buchst. b sind sechs Wochen vor der Durchführung bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind:

- a) die Gewährleistung der Sukzession in der Sonderschutzzone;
- b) die Erhaltung und zielgerichtete Entwicklung der sonstigen Wälder in kleinflächiger, gruppen- und horstweiser Mischung der Hauptbaumarten bei Ausrichtung der forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen auf das natürliche Vegetationspotenzial und die Gewährleistung eines ausreichenden Anteiles von Alt- und Totholz und Horstbäumen;
- c) der Rückbau aller nicht im Naturschutzgebiet benötigten baulichen Anlagen, Reste von baulichen Anlagen und Oberflächenbefestigungen und -versiegelungen sowie die Beseitigung von Ablagerungen und Abfällen und der Erhalt und die Wiederherstellung von Tümpeln und Sekundärgewässern auf den im Gebiet vorhandenen Schneisen;
- d) bei allen Maßnahmen zur Gebietserhaltung und Gebietsentwicklung, einschließlich solcher zum Rückbau störender Altanlagen und zur Besucherinformation, sind insbesondere die Raum- und Habitatansprüche der besonders gefährdeten, besonders geschützten und besonders störungsempfindlichen Tierarten zu beachten.

(2) Für die Gewährleistung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes im Hinblick auf für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Habitatflächen der Anhang II – Arten der FFH-222Richtlinie erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere im Managementplan für das SCI 4545-304 „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“, der vom Regierungspräsidium Dresden am 15. Mai 2006 für behördenverbindlich erklärt wurde, flurstücks- und zweckbezogen dargestellt.

(3) Die Naturschutzbehörden können mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung, insbesondere der nach Maßgabe des FFH-Managementplanes für das SCI 4545-304 „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ vom 15. Mai 2006 erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, abschließen.

(4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ oder des SPA-Gebietes „Gohrischheide“ im Naturschutzgebiet nicht anderweitig gewährleistet werden können, kann die Naturschutzbehörde auf Veranlassung des Amtes für Großschutzgebiete im Staatsbetrieb Sachsenforst die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere nach Maßgabe des FFH-Managementplanes, gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzern anordnen.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung darf den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne Befreiung nach § 7 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Auffüllungen und Ablagerungen vornimmt;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder motorgetriebene Schlitzen benutzt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb markierter Wege oder der Kriegsgefangenenfriedhöfe betritt oder in dem Naturschutzgebiet mit Fahrzeugen fährt, reitet oder Hunde unangeleint laufen lässt;

12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 außerhalb von genehmigten Feuerstellen Feuer entzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Veranstaltungen durchführt oder
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 mit Fluggeräten jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten ausübt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne Befreiung nach § 8 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Buchst. e nicht behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen oder von der Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Wegemarkierungen vornimmt;
2. entgegen § 5 Abs. 1 Buchst. f Veränderungen an bestehenden Waldbrandschutzeinrichtungen oder derartige Neuanlagen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde vornimmt oder errichtet und Begehungen zur Waldbrandvorsorge vorher nicht bei dem Amt für Großschutzgebiete im Staatsbetrieb Sachsenforst anzeigt;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Untersuchungen und Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Buchst. a, b, g und h ohne vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde oder dem Amt für Großschutzgebiete im Staatsbetrieb Sachsenforst durchführt;
4. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. a Öd- oder Grünland in Acker umwandelt oder Einebnungen, Planierungen oder Meliorationsmaßnahmen durchführt;
5. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. b Klärschlämme ausbringt, Gülle oder Agrochemikalien mit Ausnahme von Mineraldüngern ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde anwendet;
6. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. c Tiere auf der Weide zufüttert oder Pferche einrichtet;
7. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. d Silagen anlegt oder Ballensilage länger als zehn Tage nach der Ernte lagert;
8. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. e Weihnachtsbaumkulturen anlegt;
9. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. f im Gebiet gentechnisch veränderte Kulturpflanzen einsetzt oder anbaut;
10. entgegen § 5 Abs. 4 Buchst. c Entwässerungsmaßnahmen durchführt;
11. entgegen § 5 Abs. 4 Buchst. d Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes anwendet oder Waldschutzmaßnahmen ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde durchführt;
12. entgegen § 5 Abs. 4 Buchst. e Wirtschaftswege neu anlegt oder ausbaut;
13. entgegen § 5 Abs. 4 Buchst. g Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 1. August eines jeden Jahres ohne Genehmigung durchführt oder in dieser Zeit notwendige Waldschutzmaßnahmen oder Nadelbaumpflanzungen ohne vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde durchführt;
14. entgegen § 5 Abs. 4 Buchst. h den Bestockungsgrad eines Bestandes auf weniger als 0,4 absenkt oder ohne vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde derartige Handlungen zum Zweck der Förderung von Naturverjüngung durchführt;

15. entgegen § 5 Abs. 4 Buchst. i Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Ausnahme der Entnahme von Baumarten, die nicht der regionaltypischen Bestockung der Elbe-Elster-Niederung entsprechen, außerhalb der Vegetationsperiode durchführt;
16. entgegen § 5 Abs. 5 die Jagd auf Federwild, Hasen oder Kaninchen ausübt;
17. entgegen § 5 Abs. 5 Buchst. a Wildfütterungen, Wildäcker oder sonstige Hegeeinrichtungen anlegt oder betreibt;
18. entgegen § 5 Abs. 5 Buchst. b sonstige Jagdeinrichtungen wie Kirrungen und Salzlecken einrichtet oder betreibt oder Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt oder
19. entgegen § 5 Abs. 5 Buchst. c die Sonderschutzzone zu anderen Zwecken als zur Nachsuche und Aufnahme erlegten Wildes betritt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde

1. entgegen § 5 Abs. 6 Buchst. a Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes durchführt, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a freigestellt sind;
2. entgegen § 5 Abs. 6 Buchst. b das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre betritt, soweit dies nicht gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a freigestellt ist;
3. entgegen § 5 Abs. 6 Buchst. c baugenehmigungsfreie Anlagen nach § 61 SächsBO, in der jeweils geltenden Fassung, oder maßnahmebezogene befristete Wirtschaftswege, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen, errichtet oder anlegt;
4. entgegen § 5 Abs. 6 Buchst. d Wege kennzeichnet oder
5. entgegen § 5 Abs. 6 Buchst. e Niederschlagswasser, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist oder gereinigtes Schmutzwasser einleitet.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen des Regierungspräsidiums Dresden vom 27. März 1998 zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ und vom 28. Mai 2008 zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Erweiterung Naturschutzgebiet Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ außer Kraft.

Meißen, den 11. Januar 2011

Landkreis Meißen
Steinbach
Landrat

Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über das Inkrafttreten von Staatsverträgen
Vom 17. Januar 2011

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag)** (SächsGVBl. 2010 S. 296) ist gemäß seinem Artikel 4 Satz 2 am **28. Dezember 2010** in Kraft getreten.

Dresden, den 17. Januar 2011

Sächsische Staatskanzlei
Roth
Referatsleiter

Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Gegenstandslosigkeit von Staatsverträgen
Vom 26. Januar 2011

Die Sächsische Staatskanzlei gibt die Gegenstandslosigkeit des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Vierzehnte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)** (SächsGVBl. 2010 S. 363) ist gemäß seinem Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos. Bis zum 31. Dezember 2010 wurden lediglich 14 von 16 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt.

Dresden, den 26. Januar 2011

Sächsische Staatskanzlei
Roth
Referatsleiter

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-242, Telefax 0351 4203-167

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

4. Februar 2011

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-215. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 10,70 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 5,62 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.